

Bescheid

I. Spruch

1. **Frau Mag. Irmgard Savio** (geb. 17.08.1954), Enzengarnstrasse 2, 4523 Sierning – Grünberg, vertreten durch die Anwaltskanzlei Kopp, Wittek, Braunbruck, Mautner Markhof, Moosstraße 58c, A-5020 Salzburg, wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr.136/2001, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003, die in Beilage 1, welche einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bildet, beschriebene Übertragungskapazität Funkstelle KREMSMÜNSTER (Gusterberg), Frequenz 106,6 MHz, zur Erweiterung des ihr mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.374/13-RRB/97, geändert durch den Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 19.07.1999, GZ 611.374/1-PRB/99, zugeteilten Versorgungsgebietes „Steyr und nördliche Teile des Bezirkes Steyr Land und Bezirk Kirchdorf an der Krems“ zugeordnet.

Der Name des Versorgungsgebietes lautet nunmehr „Oberösterreichischer Zentralraum“. Es umfasst aufgrund der im Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.374/13-RRB/97, geändert durch den Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 19.07.1999, GZ 611.374/1-PRB/99, angeführten Übertragungskapazitäten gemeinsam mit der im technischen Anlageblatt (Beilage 1 dieses Bescheides) angeführten Übertragungskapazität die Stadt Steyr, nördliche Teile des Bezirkes Steyr Land, Kirchdorf an der Krems sowie Teile der Bezirke Wels Land und Linz Land, soweit diese Gebiete mit den zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.

2. Frau Mag. Irmgard Savio wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.374/13-RRB/97, geändert durch den Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 19.07.1999, GZ 611.374/1-PRB/99, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.

4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.
6. Der Antrag der **Radio Starlet Programm und Werbegesellschaft m.b.H.** (HRB 3021 beim Amtsgericht Fürth, Bayern), Karolinenstraße 32, D-90763 Fürth/Bayern, vom 10.11.2003 auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „KREMSMÜNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.
7. Der Eventualantrag der **Radio Starlet Programm und Werbegesellschaft m.b.H.** (HRB 3021 beim Amtsgericht Fürth, Bayern), Karolinenstraße 32, D-90763 Fürth/Bayern, vom 10.11.2003 auf Zuordnung der Übertragungskapazität „KREMSMÜNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G iVm § 12 PrR-G zurückgewiesen.
8. Der Antrag der **Österreichischen christlichen Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur** (im Folgenden: Österreichische christliche Mediengesellschaft), Hohe Wand Strasse 28/6, A-2344 Maria Enzersdorf, vom 11.11.2003 auf Zuordnung der Übertragungskapazität „KREMSMÜNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Waidhofen/Ybbs“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.
9. Der Eventualantrag der **Österreichischen christlichen Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur**, Hohe Wand Strasse 28/6, A-2344 Maria Enzersdorf, vom 11.11.2003 auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „KREMSMÜNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.
10. Der Antrag der **Antenne Salzburg GmbH** (FN 53630 v beim LG Salzburg), vertreten durch Knoflach, Söllner, Kroker Rechtsanwälte, Schmerlingstrasse 2, A-6020 Innsbruck, vom 14.11.2003 auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „KREMSMÜNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.
11. Der Antrag der **Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H.** (FN 180880 a beim HG Wien), vertreten durch Knoflach, Söllner, Kroker Rechtsanwälte, Schmerlingstrasse 2, A-6020 Innsbruck, vom 14.11.2003 auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „KREMSMÜNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.
12. Der Antrag der **Radio Service und Beteiligung GmbH** (FN 179624 d beim LG Innsbruck), vertreten durch Knoflach, Söllner, Kroker Rechtsanwälte, Schmerlingstrasse 2, A-6020 Innsbruck, vom 14.11.2003 auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „KREMSMÜNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.

13. Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G wird festgestellt, dass für die Ausschreibung der Übertragungskapazität „KREMSMÜNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 4 PrR-G das technische Konzept der Frau Mag. Irmgard Savio vom 10.02.2003 als Grundlage gedient hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 21.07.2003 langte bei der KommAustria ein Antrag der Frau Mag. Irmgard Savio vom 12.07.2003 auf Zuordnung der Übertragungskapazität „KREMSMÜNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“ zur Verbesserung ihres bestehenden Versorgungsgebiets „Steyr und nördliche Teile des Bezirkes Steyr Land und Bezirk Kirchdorf an der Krems“ ein.

Der Antrag wurde nach § 12 Abs. 4 PrR-G am 25.07.2003 unter der GZ KOA 1.374/03-9 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (www.rtr.at/) unter Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit nach § 12 Abs. 5 PrR-G öffentlich bekannt gemacht; die fernmeldetechnische Realisierbarkeit des Antrags war bereits im Rahmen der erfolgten Versuchsabstrahlung geprüft worden.

Am 07.08.2003 langte ein Einspruch der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. gemäß § 12 Abs. 5 iVm Abs. 6 Z 3 sowie - in eventu - iVm Abs. 6 Z 2 PrR-G ein (KOA 1.374/03-10).

Mit Schreiben vom 26.08.2003 informierte die KommAustria Frau Mag. Irmgard Savio über den eingelangten Einspruch und räumte dieser Gelegenheit ein, zu dem in Kopie übermittelten Einspruch binnen einer Woche Stellung zu nehmen. Diese nahm mit Schreiben vom 28.08.2003 (KOA 1.374/03-11) insoweit Stellung, als sie darauf hinwies, dass die beantragte Übertragungskapazität vom bestehenden Versorgungsgebiet der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. so weit entfernt sei, dass nicht nachvollzogen werden könne, wie die Übertragungskapazität „KREMSMÜNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“ die technischen Reichweite des Sendestandorts Spittal/Drau verbessern könnte. Weiters würde die mit der beantragten Übertragungskapazität erreichte Hörerzahl nur etwa 10.000 Personen betragen und damit entgegen den Ausführungen der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. nicht die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets rechtfertigen. Unter Verweis auf den Vorrang, den das PrR-G der Zuteilung von Übertragungskapazitäten zur Verbesserung der Versorgung bestehender Sendegebiete einräumt, sei die Lage somit derart eindeutig, dass eine Ausschreibung der beantragten Übertragungskapazität als unbegründet angesehen werden könne und dem Einspruch der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. nicht stattzugeben sei.

Die KommAustria veranlasste in weiterer Folge am 12.09.2003 unter der GZ KOA 1.374/03-12 die Ausschreibung der Übertragungskapazität: Funkstelle KREMSMÜNSTER (Gusterberg), Frequenz: 106,6 MHz, zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Privatradiogesetz. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in der Kronen Zeitung Oberösterreich und den Oberösterreichischen Nachrichten sowie (gemeinsam mit dem technischen Anlageblatt und dem Merkblatt für Anträge nach dem Privatradiogesetz) auf der Website www.rtr.at der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH). Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 14.11.2003, 13.00 Uhr, festgelegt. Die Beschreibung der Übertragungskapazität erfolgte durch Hinweis auf folgendes technisches Anlageblatt, welches mit der Bekanntmachung auf der Website der RTR-GmbH abrufbar war, sowie auf Anforderung zugesandt wurde:

1	Name der Funkstelle	KREMSMÜNSTER																																																																																																																																		
2	Standort	Gusterberg																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber																																																																																																																																			
4	Senderbetreiber																																																																																																																																			
5	Sendefrequenz in MHz	106,60																																																																																																																																		
6	Programmname																																																																																																																																			
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E08 16		48N02 21	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	420																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	25																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW																																																																																																																																			
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	19,6																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-																																																																																																																																			
15	Polarisation	vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>19,2</td> <td>19,4</td> <td>19,5</td> <td>19,5</td> <td>19,6</td> <td>19,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>19,5</td> <td>19,5</td> <td>19,4</td> <td>19,2</td> <td>18,9</td> <td>18,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>18,1</td> <td>17,5</td> <td>16,7</td> <td>15,9</td> <td>15,1</td> <td>14,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>13,6</td> <td>13,0</td> <td>12,8</td> <td>12,6</td> <td>12,5</td> <td>12,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>12,6</td> <td>12,8</td> <td>13,0</td> <td>13,6</td> <td>14,3</td> <td>15,1</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>15,9</td> <td>16,7</td> <td>17,5</td> <td>18,1</td> <td>18,6</td> <td>18,9</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	19,2	19,4	19,5	19,5	19,6	19,6	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	19,5	19,5	19,4	19,2	18,9	18,6	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	18,1	17,5	16,7	15,9	15,1	14,3	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	13,6	13,0	12,8	12,6	12,5	12,5	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	12,6	12,8	13,0	13,6	14,3	15,1	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	15,9	16,7	17,5	18,1	18,6	18,9	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	19,2	19,4	19,5	19,5	19,6	19,6																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	19,5	19,5	19,4	19,2	18,9	18,6																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	18,1	17,5	16,7	15,9	15,1	14,3																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	13,6	13,0	12,8	12,6	12,5	12,5																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	12,6	12,8	13,0	13,6	14,3	15,1																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	15,9	16,7	17,5	18,1	18,6	18,9																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Gerätetype																																																																																																																																			
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																			
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 50067 Annex D	lokal	A hex	hex	hex																																																																																																																															
20	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoausendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																		
21	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
23	Bemerkungen																																																																																																																																			

Am 10.11.2003 langte ein Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk (unter anderem) im Versorgungsgebiet „KREMSMÜNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“ ein. Als Eventualantrag beehrte die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. im selben Schriftsatz die Zuordnung der vorgenannten Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ (KOA 1.374/03-14).

Am 12.11.2003 langte ein Schreiben der Frau Mag. Irmgard Savio bei der KommAustria ein, mit dem sie ihren Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „KREMSMÜNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“ zur Verbesserung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Steyr und nördliche Teile des Bezirkes Steyr Land und Bezirk Kirchdorf an der Krems“ vom 12.07.2003 aufrecht erhielt (KOA 1.374/03-15).

Am 13.11.2003 langte ein Antrag der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft auf Zuordnung der Übertragungskapazität „KREMSMÜNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Waidhofen/Ybbs“ ein. Als Eventualantrag beehrte die Österreichische christliche Mediengesellschaft im selben Schriftsatz die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „KREMSMÜNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“ (KOA 1.374/03-16).

Am 14.11.2003, um 12:41 Uhr, langte ein Antrag der Antenne Salzburg GmbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „KREMSMÜNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“ ein (KOA 1.374/03-17).

Am 14.11.2003, um 12:10 Uhr, langte ferner ein Antrag der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „KREMSMÜNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“ ein (KOA 1.374/03-18).

Am 14.11.2003, um 11:26 Uhr, langte schließlich ein Antrag der GWR Medien Beteiligungen GmbH, nunmehr Radio Service und Beteiligung GmbH, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „KREMSMÜNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“ ein (KOA 1.374/03-19).

Mit Schreiben vom 17.11.2003 wurde die Oberösterreichische Landesregierung gemäß § 23 PrR-G um eine Stellungnahme ersucht (KOA 1.374/03-20).

Mit Schreiben vom 27.11.2003 erging ein Ergänzungsersuchen an die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H..

Am 27.11.2003 wurde DI René Hofmann von der Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der RTR-GmbH mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit der beantragten Konzepte für die Übertragungskapazität „KREMSMÜNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“ beauftragt (KOA 1.374/03-21).

Am 11.12.2003 langte ein Schreiben der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. ein, mit dem die Stiftungsurkunde und die Stiftungszusatzurkunde der Liselotte Fellner Privatstiftung, nunmehr Medienbeteiligungen Privatstiftung, beide datiert mit 25.09.2003, nachgereicht wurden (KOA 1.374/03-22).

Am 16.12.2003 langte die Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G bei der KommAustria ein (KOA 1.374/03-23). Der Rundfunkbeirat nahm gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG) Stellung (KOA 1.530/04-10).

Am 22.01.2004 und am 23.01.2004 wurde das technische Gutachten des Amtssachverständigen Herrn DI René Hofmann hinsichtlich der fernmeldetechnischen

Realisierbarkeit der eingebrachten technischen Konzepte sowie hinsichtlich Fragen der Erweiterung von oder Verbesserung der Versorgung in bestehenden Versorgungsgebieten den Antragstellern übermittelt (KOA 1.374/04-1). Zugleich wurde den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zum technischen Gutachten eingeräumt.

Mit Schreiben vom 26.01.2004 nahm die Österreichische christliche Mediengesellschaft zum technischen Gutachten dahingehend Stellung, dass ihr Programm in mono ausgestrahlt werde, wodurch eine deutlich höhere Reichweite erzielt würde. Sie regte an, eine neue Simulation unter Berücksichtigung dieses Umstands zu erstellen und anhand dieser Simulation zu überprüfen, ob der Zusammenhang des mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgten Gebiets mit dem bestehenden Versorgungsgebiet der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft „Waidhofen/Ybbs“ tatsächlich nur lückenhaft sei (KOA 1.374/04-2).

Mit Schreiben vom 05.02.2004 wurden die Parteien zur mündlichen Verhandlung geladen (KOA 1.374/04-03).

Am 09.02.2004 langten Stellungnahmen der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H., der Antenne Salzburg GmbH und der Radio Service und Beteiligung GmbH zum technischen Gutachten ein.

Am 24.02.2004 fand eine mündliche Verhandlung statt, wobei die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. durch ihren Geschäftsführer vertreten war. Die Österreichische christliche Mediengesellschaft wurde durch den bevollmächtigten und mit der Abwicklung der Verfahren vor der KommAustria beauftragten Vertreter Herr Dipl.-Ing. Dr. Christian Flachberger vertreten. Frau Mag. Irmgard Savio wurde durch den zur Teilnahme an der Verhandlung durch sie bevollmächtigten Herrn Dr. Enrico Savio vertreten. Die Antenne Salzburg GmbH, die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. sowie die Radio Service und Beteiligung GmbH wurden durch ihren Rechtsvertreter, Rechtsanwalt Dr. Erik Kroker, vertreten, wobei für die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. auch deren Geschäftsführerin Frau Mag. Papp und für die Antenne Salzburg GmbH der von deren Geschäftsführerin zu ihrer Vertretung bevollmächtigte Herr Holfeld anwesend waren. In der Verhandlung wurden die Parteien über die Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung informiert. In der Verhandlung wurden weiters die Stellungnahmen der Parteien zum technischen Gutachten sowie eine ergänzende gutachterliche Stellungnahme von DI René Hofmann vom 23.02.2004 (KOA 1.374/04-9) ausgeteilt und den Parteien eine Frist von 14 Tagen zur Stellungnahme eingeräumt. Herrn Dr. Savio wurde darüber hinaus aufgetragen, binnen 14 Tagen die neuen Beteiligungsverhältnisse an der Radio Steyr BetriebsgmbH, den aktuellen Gesellschaftsvertrag der Radio Steyr BetriebsgmbH und einen etwaigen Geschäftsführer- bzw. Betriebsführervertrag zwischen der Zulassungsinhaberin Frau Mag. Irmgard Savio und der Radio Steyr BetriebsgmbH sowie eine Stellungnahme dahingehend vorzulegen, ob auch Programmelemente von der Welle Steyr im Programm der Welle Salzburg gesendet werden und wenn, in welchem Umfang.

Mit Schreiben vom 27.02.2004 wurden den Parteien Ausfertigungen der Übertragung des Tonbandprotokolls über die mündliche Verhandlung vom 24.02.2004 übermittelt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme hierzu eingeräumt (KOA 1.374/04-8).

Mit Schreiben vom 09.03.2004 informierte die KommAustria die Antragsteller über die Stellungnahme des Rundfunkbeirats (KOA 1.374/04-11). Zugleich wurde den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zur Empfehlung des Rundfunkbeirats eingeräumt.

Um den Aufträgen, welche ihr in der Verhandlung vom 24.02.2004 erteilt wurden, zu entsprechen, legte Frau Mag. Irmgard Savio mit Schreiben vom 08.03.2004 einen aktuellen Firmenbuchauszug der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. vom 01.03.2004, eine Vereinbarung über die Erbringung von organisatorischen und sonstigen Dienstleistungen für

den Ablauf des Sendebetriebs mit der Radio Steyr Betriebs GmbH vom 03.11.2003 (Betreibervertrag) und einen Gesellschaftsvertrag der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. in jener Form, in welcher er nach Abänderung in einer Anfang April stattfindenden Generalversammlung bestehen sollte, vor (KOA 1.374/04-12). Gleichzeitig brachte sie vor, die Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH hätte einen Teil des Geschäftsanteils von Frau Mag. Irmgard Savio und den gesamten Geschäftsanteil der Krone Hit Radio Medien Unternehmung und Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft mbH & Co KG an der Radio Steyr Betriebs GmbH übernommen. Frau Mag. Irmgard Savio sei derzeit mit 25,1% an der Gesellschaft beteiligt. Der Gesellschaftsvertrag der Radio Steyr Betriebs GmbH würde, wie die Gesellschafter in einer nicht notariellen Generalversammlung bereits beschlossen hätten, anlässlich einer aus Termingründen erst Anfang April stattfindenden Generalversammlung der Gesellschaft dahingehend abgeändert, dass ein Absatz gestrichen werde, demnach die Beschlussfassung in der Generalversammlung – sofern nicht das Gesetz höhere Mehrheiten vorsehe – mit einfacher Stimmenmehrheit erfolge, sollte das von der Gesellschaft zugekaufte Krone Hit Radio-Programm von dieser nicht mehr produziert und/oder an die Gesellschaft geliefert werden. Durch die Streichung dieser Passage bleibe es also bei der Beschlussfassung in der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen; eine solche Beschlussfassung könne sohin nur mit Zustimmung der Zulassungsinhaberin Frau Mag. Irmgard Savio erfolgen. Im Innenverhältnis sei Frau Mag. Irmgard Savio für alle Belange des Programms, die Einstellung und Kündigung von Dienstnehmern sowie für die finanzielle Gebarung, soweit sie das Programm anbelange, alleine verantwortlich. Die Tätigkeit des zweiten allein vertretungsbefugten Geschäftsführers, Herr Mag. Prähauser, beschränke sich auf Kontrollfunktionen und kaufmännische Agenden. Zum Programm „Welle 1 (Steyr)“ brachte Frau Mag. Irmgard Savio vor, dass dieses zwar dem Programm „Welle 1 (Salzburg)“ ähnlich, mit diesem aber nicht ident sei: Wortbeiträge würden zwar zeitgleich erfolgen, seien jedoch inhaltlich verschieden, da sie auf die jeweilige Region abgestimmt seien. Die Musikabfolge sei hingegen größtenteils gleich.

Mit Schreiben vom 16.03.2004 legten die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H., die Antenne Salzburg GmbH und die Radio Service und Beteiligung GmbH jeweils ein Organigramm und einen Businessplan vor (KOA 1.374/04-13, 14 und 15).

Diese Urkundenvorlagen der Frau Mag. Irmgard Savio, der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H., der Antenne Salzburg GmbH und der Radio Service und Beteiligung GmbH wurden den Antragstellern gemeinsam mit den Programmschemata jener Rundfunkprogramme, welche im durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gebiet bereits empfangen werden können, zur Stellungnahme zugestellt (KOA 1.374/04-12, 13, 14 und 15).

Mit Schreiben vom 24.03.2004 nahmen die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H., die Antenne Salzburg GmbH und die Radio Service und Beteiligung GmbH zur Empfehlung des Rundfunkbeirats Stellung (KOA 1.374/04-16, 17 und 18).

Mit Schreiben vom 30.03.2004 legte Frau Mag. Irmgard Savio einen Nachtrag zur mit Schreiben vom 08.03.2004 vorgelegten Vereinbarung über die Erbringung von organisatorischen und sonstigen Dienstleistungen für den Ablauf des Sendebetriebs mit der Radio Steyr Betriebs GmbH vom 03.11.2003 (Betreibervertrag) vor, welcher der ursprünglichen Urkundenvorlage irrtümlich nicht beigelegt worden war (KOA 1.374/04-19). Dieser wurde den übrigen Antragstellern mit Schreiben vom 06.04.2004 zur Kenntnis gebracht.

Mit Schreiben vom 06.04.2004 nahmen die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H., die Antenne Salzburg GmbH und die Radio Service und Beteiligung GmbH zu den von Frau Mag. Irmgard Savio vorgelegten Urkunden Stellung und legten die Firmenbuchauszüge der korrekt-Zeitung-Gesellschaft m.b.H. & Co KG und der korrekt-Zeitung-Gesellschaft m.b.H. sowie einen Auszug aus dem Branchenverzeichnis Horizont

vom 12.03.2004 und von dessen Online-Ausgabe vor (KOA 1.374/04-20, 21 und 22). Vorgebracht wurde, dass ein Beschluss über eine Änderung des Gesellschaftsvertrags der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. in notariell beurkundeter Form bislang nicht vorliege, eine „Gesellschaftsvertragsänderung“ ohne Einhaltung dieses Formerfordernisses jedoch unerheblich sei, da sie keinerlei rechtliche Wirkungen entfalte. Es sei daher bei der Beurteilung der Angelegenheit vom derzeitigen Gesellschaftsvertrag auszugehen, demnach Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden könnten, sodass Frau Mag. Savio mit ihrem Geschäftsanteil von lediglich 25,1% jederzeit als Geschäftsführerin der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. abberufen werden oder von der Generalversammlung Weisungen erhalten könnte. Weiters könne der zweite selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführer jederzeit in allen Angelegenheiten der Gesellschaft tätig werden. Die Einflussmöglichkeiten der Zulassungsinhaberin Frau Mag. Irmgard Savio aufgrund des Gesellschaftsvertrags seien somit eingeschränkt. Darüber hinaus wären ihre Einflussmöglichkeiten jedoch auch durch den Betreibervertrag mit der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. eingeschränkt, weil letztlich alle operativen Agenden mit Ausnahme der redaktionellen und programmlichen Letztverantwortung bei der Gesellschaft lägen. Letztlich würde sich aus dem Betreibervertrag ergeben, dass Frau Mag. Savio nur noch als „Treuhanderin“ der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. agiere; die Vereinbarung halte jedenfalls einem Fremdvergleich nicht stand. Weiters sei der Antrag der Frau Mag. Savio nicht als Verbesserung, sondern als Erweiterung zu qualifizieren, welche mit der Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets grundsätzlich gleichwertig sei; die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets würde gegenüber der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets jedoch an sich bereits einen positiven Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten. Weiters würde sich die Verflechtung der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. mit der Mediengruppe Lengauer und Partner, welche ab 01.05.2004 auf dem Oberösterreichischen und Salzburger Markt das Magazin Weekend herausgäbe, negativ auf die Meinungsvielfalt auswirken. Schließlich spreche auch die durch eine mögliche Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an Frau Mag. Irmgard Savio entstehende Doppelversorgung gegen diese.

Diese Stellungnahmen wurden den übrigen Antragstellern mit Schreiben vom 08.04.2004 übermittelt und Ihnen die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt; Rechtsanwalt Herr Dr. Kroker verzichtete im Namen der von ihm vertretenen Parteien (Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H., Antenne Salzburg GmbH und Radio Service und Beteiligung GmbH) auf die wechselseitige Zustellung an diese Parteien der von diesen jeweils am 06.04.2004 eingebrachten Stellungnahmen zu den von Frau Mag. Irmgard Savio vorgelegten Urkunden.

Mit Schreiben vom 16.04.2004 nahm die Radio Starlet Programm und Werbegesellschaft m.b.H. zu den von Frau Mag. Irmgard Savio vorgelegten Urkunden insoweit Stellung, als sie sich den von der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H., der Antenne Salzburg GmbH und der Radio Service und Beteiligung GmbH eingebrachten Stellungnahmen vollinhaltlich anschloss, darüber hinaus die Ernsthaftigkeit der Vereinbarung über die Aufteilung des unternehmerischen Gewinns im vorgelegten Betreibervertrag anzweifelte und schließlich die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 28 PrR-G zum Entzug der Zulassung der Frau Mag. Irmgard Savio anregte, da der Betreibervertrag faktisch die exklusive Übertragung der Zulassung von Frau Mag. Irmgard Savio auf die Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. regle und zudem eine Übertragung von mehr als 50% der Geschäftsanteile „dieser neuen Quasi-Zulassungsinhaberin“ auf einen neuen Gesellschafter, die Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH, erfolgt sei (KOA 1.374/04-23). Diese Stellungnahme wurde Frau Mag. Savio mit Schreiben vom 16.04.2004 zur Kenntnisnahme übermittelt.

Am 15.04.2004 langte eine Anzeige der Änderung der Mitgliederverhältnisse der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft ein (KOA 1.374/04-25).

Mit Schreiben vom 19.05.2004 legte Frau Mag. Irmgard Savio den geänderten Gesellschaftsvertrag der Radio Steyr Betriebsges.m.b.H. vor, in dessen sechsten Punkt festgehalten wird, dass die Beschlussfassung der Gesellschafter mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgt, soweit das Gesetz nicht höhere Mehrheiten vorsieht (KOA 1.374/04-26). Der geänderte Gesellschaftsvertrag wurde den übrigen Antragstellern mit Schreiben vom 24.05.2004 zur Kenntnis gebracht.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Beantragte Übertragungskapazität

Die ausgeschriebene Übertragungskapazität wurde von allen sechs Antragstellern beantragt. Die von den Antragstellern vorgelegten und beantragten technischen Konzepte sind fernmeldetechnisch realisierbar. Für die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität wurde ein internationales Koordinierungsverfahren zwar bereits eingeleitet, dieses ist aber noch nicht abgeschlossen, sodass auch noch kein Eintrag im Genfer Plan besteht.

Das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „KREMSMÜNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“ versorgbare Gebiet liegt im Bundesland Oberösterreich und inkludiert Teile der Bezirke Wels Land, Linz Land, Steyr Land und Kirchdorf an der Krems sowie Teile der A1 zwischen Traun und Vorchdorf. Mit dieser Übertragungskapazität können etwa 70.000 Personen erreicht werden.

Die Ausschreibung der gegenständlichen Übertragungskapazität erfolgte aufgrund des von Frau Mag. Irmgard Savio gestellten Antrags vom 12.07.2003, welcher sich auf das von ihr eingereichte technische Konzept vom 10.02.2003 bezog.

Im Versorgungsgebiet terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten versorgt:

Ö1

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren

Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik, aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik

Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 7.00 h, 8.00 h, 12.00 h, 18.00 h, 22.00 h und 0.00 h

Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Regionalradio Oberösterreich

Zielgruppe: Oberösterreicher ab 29 Jahren+

Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik

Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen und zur halben Stunde mit lokalen Nachrichten, Wetter, Verkehr, Sport

Programm: Oberösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Regionalradio Niederösterreich

Zielgruppe: Niederösterreicher ab 35 Jahren+

Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik

Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen und zur halben Stunde mit lokalen Nachrichten, Wetter, Verkehr, Sport

Programm: Niederösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Ö3

Zielgruppe: Österreicher zwischen 14 und 49 Jahren (Kernzielgruppe die 14- bis 34-Jährigen)

Musikformat: Hot AC – Hitradio mit den größten Hits der 80iger und 90iger Jahre

Nachrichten: Volle Informationen zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport

Programm: People you like, Music you love, News you can use

FM4

Zielgruppe: Österreicher zwischen 14 und 29 Jahren

Musikformat: aktuelle Musik abseits des Mainstreams, wie Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk, ...

Nachrichten: zwischen 6.00 h und 18.00 h, News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde, deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische Nachrichten um 9.30 h

Programm: Reportagen aus der Pop- und Jugendkultur, Radiocomedy und Satire, Eventradio

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgenden Privatradioveranstalter versorgt:

Krone Hit Linz (Welle 1 Linz Radiobetriebs GmbH):

Die Welle 1 Linz Radio GmbH übernimmt von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH ein Mantelprogramm, in der Regel von 5 – 20 Uhr. In diesem Zeitraum unterbrechen Lokalfenster zwei Mal pro Stunde die Übernahme des Mantelprogramms; diese Lokalfenster umfassen pro Stunde einen Zeitraum von durchschnittlich 10 Minuten und bestehen zum überwiegenden Teil aus (nationaler und in geringerem Umfang lokaler) Werbung. Lokal eigengestaltete Sendungen werden üblicherweise in der Zeit von 19 – 24 Uhr gesendet, wobei dies unter der Verantwortung des lokalen Hörfunkveranstalters eigenständig produziert wird. Für die Musikauswahl wird von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH ein Playlistvorschlag erstattet. Dies führt dazu, dass im Wesentlichen die in dieser Zeit gesendeten Musiktitel einheitlich dem entsprechen, was auch vom „Muttersender“ Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH zu dieser Zeit gesendet wird.

Life Radio (Life Radio GmbH & CO KG):

Das Programm ist ein auf das Bundesland Oberösterreich ausgerichtetes regionales 24 Stunden Vollprogramm. Die redaktionellen Beiträge umfassen die Bereiche Kultur und Bildung, Wirtschaft, Sport, Soziales, Unterhaltung etc. Das Programmformat kann als Adult Contemporary (Musiktitel werden vorwiegend aus den 70er bis 90er Jahren gespielt) bezeichnet werden und richtet sich an 25-49jährige Österreicher.

Welle 1 (Mag. Irmgard Savio):

Mag. Irmgard Savio übernimmt im gesetzlichen Rahmen das Programm der Welle Salzburg GmbH. Das gesendete Programm ist ein 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema umfasst, demnach die Positionierung als modernes Popradio mit breiter lokaler Berichterstattung erfolgt: Unter anderem werden regionale Nachrichten zur halben Stunde und drei regionale Informationssendungen täglich gesendet; weiters wird umfassend

über das gesellschaftliche, politische, wirtschaftliche, sportliche und kulturelle Leben im Verbreitungsgebiet informiert. Der Musikanteil beträgt rund 70% und ist vorwiegend im „Hot AC“-Format, mit einer Erweiterung in Richtung „current AC“ und „CHR“ und mit einem Anteil österreichischer Produktionen von über 10%. Wortbeiträge erfolgen zwar zeitgleich mit dem Mantelprogramm, sind jedoch inhaltlich verschieden, da sie auf die Region abgestimmt sind; die Musikabfolge ist hingegen größtenteils gleich.

Zu den einzelnen Antragstellern

Mag. Irmgard Savio

Mag. Irmgard Savio beantragt die Zuordnung der Übertragungskapazität „KREMSMÜNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“ zur Verbesserung ihres bestehenden Versorgungsgebiets „Steyr und nördliche Teile des Bezirkes Steyr Land und Bezirk Kirchdorf an der Krems“.

Mag. Irmgard Savio ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von privatem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Steyr und nördliche Teile des Bezirkes Steyr Land und Bezirk Kirchdorf an der Krems“ für die Dauer von zehn Jahren, die ihr mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.374/13-RRB/97, geändert durch den Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 19.07.1999, GZ 611.374/1-PRB/99, erteilt wurde.

Mag. Irmgard Savio hat am 24.10.2003 bzw. am 03.11.2003 mit der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. einen Betreibervertrag geschlossen, demnach die Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. organisatorische und sonstige Dienstleistungen für den Ablauf des Sendebetriebs erbringt. Zu den Aufgaben der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. gehört demnach die Unterstützung und Abwicklung des Sendebetriebs entsprechend der Mag. Irmgard Savio erteilten Zulassung, wie z.B. die Zur-Verfügung-Stellung des Studios, technische Hilfeleistung bei der Ausstrahlung des Programms, die Vermarktung der Werbezeiten und die Zur-Verfügung-Stellung von Mitarbeitern für die redaktionelle und programmliche Gestaltung des Programms unter der Verantwortlichkeit und Weisung der Zulassungsinhaberin. Diese wiederum kann den Mitarbeitern der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. bei der Gestaltung und Vermarktung des Programms fachliche und organisatorische Weisungen erteilen, soweit dies zur Ausübung ihrer Zulassung und Wahrnehmung ihrer Letztverantwortlichkeit für das von ihr verbreitete Hörfunkprogramm erforderlich ist. Der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. kommt keine Mitsprachemöglichkeit bei der Programmgestaltung zu.

Die Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. ist eine zu 216631 a beim Landesgericht Steyr eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Sierning und einem zur Gänze eingezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000.

Mag. Irmgard Savio ist mit 25,1% an der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. beteiligt. Gesellschafter der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. sind darüber hinaus die korrekt-Zeitung-Gesellschaft m.b.H. & Co. KG. Zu 14,55%, die Power of Music Gastronomie- und Handelsgesellschaft m.b.H. zu 9,95% und die Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH zu 50,4%.

Mag. Irmgard Savio ist außerdem selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführerin der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H.. Seit 03.11.2003 ist auch Herr Mag. Prähauser selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer.

Mag. Irmgard Savio wechselte im Frühjahr 2004 den Mantelprogrammlieferanten: Nunmehr übernimmt sie ihr Mantelprogramm nicht mehr von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH („Kronehit“), sondern von der WELLE SALZBURG GmbH

(„Welle 1“). Das Programm der Mag. Irmgard Savio „Welle 1 (Steyr)“ ist dem der „Welle 1 (Salzburg)“ ähnlich, mit diesem aber nicht ident: Wortbeiträge erfolgen zwar zeitgleich, sind jedoch inhaltlich verschieden, da sie auf die jeweilige Region abgestimmt sind. Die Musikabfolge ist hingegen größtenteils gleich. Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm, positioniert als modernes Popradio mit breiter lokaler Berichterstattung über das gesellschaftliche, politische, wirtschaftliche, sportliche und kulturelle Leben im Verbreitungsgebiet und regionalen Nachrichten. Der Musikanteil beträgt rund 70 % und ist vorwiegend im "Hot AC"-Format, mit einer Erweiterung in Richtung "current AC" und "CHR" sowie mit einem Anteil österreichischer Produktionen von über 10%.

Mag. Irmgard Savio betreibt gegenwärtig die Sender

- STEYR 2 (Wolfingerwald) 102,6 MHz mit 31,9 dBW ERP und
- KIRCHDORF a.d. KREMS 2 (Rotkreuz Funkstelle Sonnberg) 107,5 MHz mit 25 dBW ERP.

Eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „KREMSMÜNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“ zu dem bestehenden Versorgungsgebiet „Steyr und nördliche Teile des Bezirkes Steyr Land und Bezirk Kirchdorf an der Krems“ führt sowohl zu einer Verbesserung der Versorgung dieses Versorgungsgebietes als auch zu einer Erweiterung desselben. Die Gewichtung geht dahin, dass der Zweck der Übertragungskapazität „KREMSMÜNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“ etwa zu 70% jener der Lückenfüllung und zu etwa 30% jener der Erweiterung ist. Der Zugewinn an technischer Reichweite durch die Behebung der Versorgungsmängel und durch die teilweise Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes beträgt etwa 50.000 Einwohner. Die bei einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu dem bestehenden Versorgungsgebiet von Frau Mag. Irmgard Savio entstehende Doppel- bzw. Mehrfachversorgung ist auf Grund der topografischen Gegebenheiten technisch unvermeidbar.

Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H.

Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. richtet sich primär auf Erteilung einer Zulassung zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes. In eventu beantragt die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau 102,5 MHz“.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. ist eine zu HR B 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Fürth/Bayern. Der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 11.10.2002 liegt vor. Gesellschafter sind Herr Michael Meister, Medienunternehmer, zu 97 %, und Herr Gerald Kappler, Journalist, zu 3 %.

Das Stammkapital beträgt EUR 500.000 und ist in voller Höhe einbezahlt. Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile derselben bedarf nach § 5 des Gesellschaftsvertrages der Zustimmung der Gesellschaft, die von der Gesellschafterversammlung einstimmig erteilt wird. Geschäftsführer ist seit 26.03.1990 Michael Meister.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. ist gemäß dem Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“. Der dieser Zulassung zugrunde liegende Antrag vom 10.06.1997 ist über weite Strecken gleichlautend mit dem vorliegenden, das Musikprogramm (insbesondere Liste der Stamminterpreten) wurde jedoch leicht in Richtung einer breiteren Basis modifiziert. Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.01.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß

§ 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G festgestellt, dass die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ seit April 1999 den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat. Der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. wurde gemäß § 28 Abs. 4 Z 1 PrR-G aufgetragen, binnen einer Frist von acht Wochen ab Rechtskraft des Bescheides den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Der dagegen erhobenen Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wurde aufschiebende Wirkung zuerkannt.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. ist an der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH zu 6,6 %, an der Starlet Media AG zu 35,9 % und an der Mittelfränkischen Medienbetriebsgesellschaft m.b.H. Region in Nürnberg zu 0,9 % beteiligt.

Der Gesellschafter und Geschäftsführer Michael Meister ist an der Media Marketing Rundfunkwerbung GmbH in Fürth/Bayern zu 100 % und an der Bodensee Privatrado GmbH in Bregenz, deren Geschäftsführer er ist und die sich um eine Zulassung zur Veranstaltung von privatem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bregenz 91,5 MHz“ bewirbt, zu 14,68 % beteiligt. Die Media Marketing Rundfunkwerbung GmbH hält auch 32 % der Aktien der Starlet Media AG in Fürth/Bayern, deren alleiniger Vorstand Michael Meister ist.

Der Geschäftsführer der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H., Michael Meister, studierte Wirtschaftsgeographie und Kommunikationswissenschaft, er ist darüber hinaus diplomierte Werbetriebswirt. Seit 1985 durchlief er unter anderem folgende Positionen: Geschäftsführer Radio Starlet, Nürnberg; Berater beim Sendestart von Radio N1, Nürnberg; Geschäftsführer des Oldie Senders Radio 5, Fürth; Geschäftsführer Radio Lindau/Bodensee; Marketingleiter beim landesweiten Radio Brocken, Sachsen-Anhalt; Inhaber einer Agentur für Rundfunkwerbung; Seminarleiter von Marketingschulungen.

Die Programmkoordination soll laut Antrag anfangs von Gerald Kappler übernommen werden. Gerald Kappler verfügt über eine mehr als 15-jährige journalistische und kaufmännische Praxis, unter anderem als freier Mitarbeiter bei Tageszeitungen für Sport und Lokalberichterstattung, durch ein journalistisches Volontariat, den Aufbau der Nachrichtenredaktion bei Radio N1, Nürnberg, als Chefredakteur Radio Starlet, Nürnberg, und als Chefredakteur Radio 5, Fürth. Derzeit ist Gerald Kappler als Programmdirektor bei „Hitradio N1“ im Funkhaus Nürnberg tätig.

Als Promotion-Leiter ist Thomas Gsell vorgesehen. Thomas Gsell ist bereits seit 1984 in den Bereichen Print- und AV-Medien, sowie in Promotion und Public Relations tätig: als Volontär beim Medizin-Fachverlag, als Kongress- und PR-Assistent beim Verlag CMS, Nürnberg, als Studioleiter bei CMS-Radio, 95,8 MHz, Nürnberg, als Morgenmoderator bei Radio Starlet, Nürnberg, als Programmmitarbeiter bei Radio Gong, Nürnberg, als Programm- und PR-Berater bei Radio Lindau/Bodensee, als Leiter Unterhaltung beim Regionalsender Radio Ton, Baden-Württemberg, als Dozent der Tipp Medien Praxis-Akademie für Rundfunkfachleute, als Inhaber einer Agentur für Formatberatung von Hörfunksendern, Audioproduktion und Veranstaltungsmanagement, in der Geschäftsführung uns als Programmdirektor bei Radio X, Raeren (Belgien). Thomas Gsell ist derzeit Musikchef bei „Radio Gong“ in Nürnberg.

Organisatorisch ist ein Geschäftsführer vorgesehen, dem ein Chefredakteur und ein Marketingleiter unterstehen. Dem Chefredakteur untersteht in weiterer Folge der Chef vom Dienst und dann die Redakteure und Programmmitarbeiter. Dem Marketingleiter unterstehen der Verkaufsleiter und der Promotionsleiter mit den jeweiligen Teams. Im Falle der Zuteilung nicht nur der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität, sondern auch der bisher noch nicht zugewiesenen Übertragungskapazität „GÖTTWEIG (Benediktinerstift) 107,1 MHz“ und der mit Bescheid der KommAustria vom 08.04.2004, KOA 1.530/04-15, der Unterländer

Lokalradio GmbH zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Tiroler Unterland /Zillertal“ zugewiesenen Übertragungskapazität „SCHWAZ 2 (Heuberg) 100,2 MHz“ sollen 14 feste Vollzeitkräfte in den Bereichen Programm, Verwaltung und Verkauf beschäftigt werden. Für den Programmbereich werden bis zu zehn ständige freie Mitarbeiter beschäftigt werden, darüber hinaus werden im Promotionsbereich bis zu 20 freie Mitarbeiter tätig sein. In erster Linie sollen als Dienstleistungen an externe Berater die Verkaufsschulungen und -training sowie die Formatierung des Musikprogramms vergeben werden.

Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. wurde in – bis auf die technischen Merkmale der beantragten Funkanlagen – identischer Form zu mehreren ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten [„SCHWAZ 2 (Heuberg) 100,2 MHz“ und „GÖTTWEIG (Benediktinerstift) 107,1 MHz“] eingebracht, eine Differenzierung zwischen den ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten wurde grundsätzlich nicht vorgenommen. Dies mit Ausnahme einer Aufschlüsselung der erwarteten Werbeerlöse pro Versorgungsgebiet im vorgelegten – für alle beantragten Übertragungskapazitäten gemeinsam erstellten – 5-Jahres-Finanzplan. Nach diesem Finanzplan soll der operative Break-even-point im zweiten Sendejahr erreicht werden. Im selben Jahr soll mit der Rückzahlung der eingesetzten Mittel begonnen werden, welche bis zum vierten Sendejahr abgeschlossen sein soll. Der im 5-Jahres-Plan vorgesehene Kapitalbedarf wird durch vorhandenes Kapital der Gesellschaft mehrfach gedeckt. Die im ersten Jahr in allen Versorgungsgebieten (Spittal/Drau, Göttweig, Kremsmünster und Schwaz) gemeinsam erzielbaren Umsatzerlöse schätzt die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. auf EUR 235.000. Nach ihren Berechnungen entfallen dabei im ersten Jahr EUR 195.000 auf die erwarteten Werbeerlöse aus einem sich durch die Übertragungskapazitäten „SCHWAZ 2 (Heuberg) 100,2 MHz“, „KREMSMÜNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“, „GÖTTWEIG (Benediktinerstift) 107,1 MHz“ sowie der bereits genutzten Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 4 102,5 MHz“ definierenden Versorgungsgebiet. Herr Meister brachte in der mündlichen Verhandlung vom 24.02.2004 für die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. vor, er gehe davon aus, dass sich das Gebiet Kremsmünster auch alleine rentieren würde.

Hinsichtlich des Programmkonzeptes ist unter dem Namen „TruckRadio“ ein als Country- und Rock-Programm formatiertes Programm geplant, das eine Kernzielgruppe in der Altersgruppe 25 – 65 Jahre ansprechen soll. Wichtiger als die Abgrenzung nach Alterszielgruppen ist die Vermarktung der Konsumententypologie. Mit dem Programm soll vor allem eine an melodischer Musik und kurzweiligen Informationen aus der Country-Szene sowie dem Verkehrsgeschehen, insbesondere im Fernverkehr, interessierte Zielgruppe angesprochen werden.

Der Wortanteil soll je nach Tageszeit zwischen 5% und 25% liegen. Das Musikprogramm besteht ausschließlich aus Musikstücken, die ihren Ursprung in der Country- und Westernmusik und im Rock bzw. Rock'n Roll finden und geht von den Formaten „Country- und Truckermusik“ und „AOR“ (Album-orientierte Rockmusik) aus. Im Wortprogramm ist ein umfassendes Nachrichten-, Service- und Informationsangebot geplant, wobei die Übernahme der Nachrichten und diverse Magazinelemente (etwa TruckRadio-Umfrage des Tages, TruckRadio-Schlagersternchen/Filmsternchen, Autopflege leicht gemacht mit TruckRadio oder TruckRadio-Umwelttipp) vorgesehen sind.

Im Hinblick auf die Moderation soll bei der Besetzung der Sendeschienen besonders auch truckerspezifischen Hörgewohnheiten im Tagesverlauf Rechnung getragen werden, wobei die live-moderierte Nacht eine besondere Rolle spielt. Es handelt sich bei dem vorgesehenen Programmkonzept insgesamt also um eines, welches sehr stark auf Fernfahrer und Berufskraftfahrer ausgerichtet ist, sowohl durch die Musikrichtung und als auch durch die in den Wortprogrammen transportierte Information.

Für die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. handelt es sich bei dem Gebiet, das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgt wird, um ein attraktives Gebiet, weil darin Verkehrsknotenpunkte, Rastanlagen und Autohöfe liegen. Die Zielgruppe, die von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. angesprochen werden soll, beschränkt sich dabei nicht auf die in diesem Gebiet wohnhaften Personen; vielmehr will die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. auch den Durchreiseverkehr ansprechen.

Weiters brachte der Geschäftsführer Michael Meister vor, die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. verfolge in Deutschland die Strategie, digitales Radio auszubauen. Weiters plane die Gesellschaft die Verbreitung ihres Programms über digitale Kurzwelle, warte jedoch noch ab, bis genügend Empfangsgeräte auf den Markt kämen. Schließlich solle das Programm auch digital über Astra gelauncht werden.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. wolle ein einheitliches überregionales Programm anbieten, wobei jedoch in gewissen Gegenden wie z.B. in Kremsmünster auch lokale Fenster gesendet werden sollen. Das lokale Fensterprogramm in Kremsmünster werde im Wesentlichen aus Verkehrsnachrichten, Freizeitmöglichkeiten und Veranstaltungstips bestehen; man habe nicht vor, lokale Nachrichten zu senden und damit in Konkurrenz zu den lokalen Tageszeitungen zu treten. Das Programm würde zugeliefert werden, es könne aber einen freien Mitarbeiter im Raum Kremsmünster für die redaktionelle Betreuung dieses Gebiets geben.

Der Geschäftsführer Michael Meister brachte weiters vor, die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. befände sich mit ihrem Programm „Truck Radio“ in der Marktvorbereitung. Man habe bereits begonnen, Werbekunden zu akquirieren; weiters habe man bereits zwölf Mitarbeiter und plane im zweiten Quartal dieses Jahres den „Launch“ des Programms, welcher mehrstufig erfolgen werde. Es sei innerhalb von vier Wochen möglich, die Infrastruktur für den Sendebetrieb aufzubauen. Das Programm sei kein „Arabella-Format“ sonder eine Art „Roadmusic“.

Im Versorgungsgebiet „Spittal/Drau“ werde derzeit ein Musikspartenprogramm mit Modern-Country und harmonischer Rockmusik gespielt. Mit Ausnahme von Eigenwerbung werde keine Werbung geschaltet, da das Versorgungsgebiet zu klein sei. Von den Radiofreunden Spittal werde ein Programmfenster mit lokalem Wortprogramm im Ausmaß von vier Stunden die Woche betrieben.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. betreibt derzeit den Sender

- SPITTAL DRAU 4 102,5 MHz mit 23,4 dBW ERP.

Das durch die Übertragungskapazität „KREMSMÜNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“ versorgte Gebiet ist vom bestehenden Versorgungsgebiet der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. „Spittal an der Drau“ topografisch entkoppelt, sodass sich durch die Hinzunahme des durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gebiets kein Gebiet ergibt, in dem ein durchgehender Empfang des Programms der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. möglich wäre. Doppel- bzw. Mehrfachversorgungen sind damit auszuschließen.

Österreichische christliche Mediengesellschaft

Der Antrag der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft ist auf Zuordnung der Übertragungskapazität „KREMSMÜNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Waidhofen/Ybbs“ gerichtet. In eventu beantragt die Österreichische christliche Mediengesellschaft die Erteilung einer Zulassung zur

Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „KREMSMÜNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“, um ein neues Versorgungsgebiet zu schaffen.

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft (vormals Maria Heute - Verein zur Verkündigung grenzenloser Nächstenliebe) ist ein Verein mit Sitz in Wien. Sie ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ für die Dauer von zehn Jahren aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.313/0-RRB/97. Weiters verfügt die Österreichische christliche Mediengesellschaft über eine Zulassung zur bundesweiten Veranstaltung von Hörfunk über Satellit (erteilt mit Bescheid der KommAustria vom 06.03.2000, KOA 2.100/02-8).

Mit Bescheid der KommAustria vom 17.03.2004, KOA 1.300/04-14, wurde der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft weiters die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Baden 2 93,4 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt. Dieser Bescheid ist nicht rechtskräftig.

Es handelt sich um ein 24 Stunden Spartenprogramm mit kulturellen, religiösen und sozialen Inhalten, welches keine Werbung beinhaltet. Es werden maximal acht Stunden pro Tag zugeliefert. Zugeliefertes Programm soll von „Radio Stephansdom“ (Wien), „Radio Horeb“ (Balderschwang/Deutschland), „Radio Vatikan“ (Rom) und „Radio Maria Südtirol“ (Brixen/Italien) bezogen werden. Im Durchschnitt soll der Musikanteil am Gesamtprogramm 30% betragen. Programmschwerpunkte sind Information, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und Schwerpunktserien. Als Musikformat ist Instrumentalmusik, Klassik, Sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Interpreten aus dem Empfangsgebiet vorgesehen.

Die Mitglieder des Vereins verfügen über Erfahrung in Medienangelegenheiten und in der Unternehmensorganisation. Zwei ehemalige Mitarbeiter des ORF und ein ehemaliger Chefredakteur eines christlichen Verlagsdienstes sind Mitglieder des Vereins. Weiters verfügt die Antragstellerin durch die Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ und durch die Veranstaltung eines Satellitenhörfunkprogramms bereits über Erfahrung im Radiobereich.

In organisatorischer Hinsicht soll das Programm „Radio Maria“ mit einem Programmverantwortlichen und einem Vereinsgeschäftsführer abgewickelt werden. Die technische Betreuung der Infrastruktur wird durch Partnerfirmen erfolgen, welche vom Vereinsgeschäftsführer koordiniert werden. Angestellte Mitarbeiter sowie eine Reihe von ehrenamtlichen Mitarbeitern sollen an der Programmerstellung arbeiten. Der Programmverantwortliche wird die Programmlinie vorgeben, die angestellten und ehrenamtlichen Programmmitarbeiter leiten und für die Qualitätskontrolle sorgen.

Als Programmkonzept ist die Förderung wertorientierter Lebenskultur in allen Bereichen vorgesehen. Es soll das besondere Interesse unterschiedlicher Zielgruppen bedient werden. Es handelt sich um ein Themenradio mit einem hohen Wortanteil, wobei die Themen sich unter anderem mit Problemen wie Sucht, Sekten, Missbrauch, Rassismus, Nationalismus, Verelendung, Vereinsamung usw. auseinandersetzen. Weiters wird es Reportagen über Veranstaltungen aus dem Empfangsgebiet sowie Live-Ausstrahlungen von kulturellen und kirchlichen Veranstaltungen aus dem Empfangsgebiet und Kurzinterviews aus den Empfangsgebieten zu einem bestimmten Thema geben. Darüber hinaus sollen die regionalen Kulturträger und deren Produktionen sowie Musikbeiträge aus der Region einbezogen werden.

Zielgruppe von Radio Maria sind Menschen aller Altersgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Darüber hinaus sollen die Bedürfnisse von

mittel- und arbeitslosen, körperlich und psychisch kranken Personen, von Fremden und Andersgläubigen sowie der suizidgefährdeten Personen besonders berücksichtigt werden.

Die Redakteure sollen nicht selbst den Programminhalt erzeugen, sondern den Rahmen dafür schaffen, dass eine Vielzahl von Gastreferenten honorarfrei die Sendezeit mit einer Vielfalt an Themen füllen. Ein starker Regionalbezug soll unter anderem dadurch hergestellt werden, dass die Gastreferenten insbesondere auch aus den Empfangsgebieten ausgewählt werden.

Radio Maria ist spendenfinanziert. Radio Maria sende einen sehr hohen Wortanteil von 70%; aus Sicht von Radio Maria könne man nur glaubwürdig sein, wenn das Programm nicht durch Werbung gestört werde. In der mündlichen Verhandlung vom 24.02.2004 gab Herr Dr. Flachberger weiters für die Antragstellerin an, die Österreichische christliche Mediengesellschaft sei trotzdem sehr von der Erhöhung ihrer technischen Reichweite abhängig, da sich dadurch auch mehr potentielle Spender finden lassen würden.

Die Anfangskosten werden von dem internationalen Dachverband namens „Worldfamily of Radio Maria“ abgegolten, der seinen Ursprung in Italien hat. Jene Radios, welche einen Überschuss produzieren, zahlen in einen Topf ein, damit jene Radios, welche weniger Spenden lukrieren, mit diesen Geldern versorgt werden. Dadurch werden jedoch nur die Anfangskosten abgegolten. Radio Maria Österreich benötigt im Moment noch finanzielle Unterstützung aus diesem Finanzierungstopf des Dachverbands. Die gesamten Verluste werden derzeit aus diesem Topf ausgeglichen; Kredite sind nicht aufgenommen worden. Es gibt keine zeitliche Limitierung für diese finanzielle Unterstützung. Die Entscheidung, ob die Subventionen für ein Mitgliedsradio gestrichen werden, obliegt der Vollversammlung. Hinsichtlich der Programmgestaltung hat der Dachverband insoweit Einfluss, als er gewisse Grundsätze des Programms reglementiert, wie z.B. die christliche Auslegung, Fragen der Liturgie, den hohen Wortanteil und die kulturell-gesellschaftlichen Aspekte. Weiters vergibt der Dachverband die „Trademark“ Radio Maria. Die Einflussnahme des Dachverbandes ist jedoch geringer als die eines Gesellschafters, da Radio Maria die Möglichkeit hat, auf die Subventionen zu verzichten und sich andere Finanzierungsmöglichkeiten zu suchen. Radio Maria hat ein relativ sparsames Konzept.

Weiters brachte Herr Dr. Flachberger für die Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung weiters vor, dass die Programmstruktur des christlich wertorientierten Spartenprogramms „Radio Maria“ bei einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität die gleiche bliebe: Man setze auf einen sehr hohen Wortanteil und auf eine hohe Beteiligung der ca. 100 ehrenamtlichen Mitarbeiter, wovon über 50 im Programm tätig seien. Es gäbe auch Gastreferenten im Programm von Radio Maria. Es sei davon auszugehen, dass eine Zuordnung des gegenständlichen Gebietes an die Österreichische christliche Mediengesellschaft dazu führen würde, dass noch mehr ehrenamtliche Mitarbeiter und Gastreferenten tätig werden könnten und dadurch noch mehr Vielfalt zustande käme. Die Koordination der ehrenamtlichen Mitarbeiter und Gastreferenten erfolge im Studio in Amstetten. Auch bei einer Zuordnung der Übertragungskapazität „KREMSMÜNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“ an die Österreichisch christliche Mediengesellschaft sei nicht geplant, Mitarbeiter hauptberuflich anzustellen; es gehe vielmehr darum, professionelle, spezialisierte und kompetente Mitarbeiter ehrenamtlich heranzuziehen.

Der Einsatz eines stationären Studios im Gebiet Kremsmünster ist nicht geplant. Vielmehr besteht die Möglichkeit, ein mobiles Studio z.B. im Stift Kremsmünster einzurichten und bei möglichen Events auch an anderen Orten einzusetzen.

Im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität wird dasselbe Programm wie in Waidhofen/Ybbs auch in Kremsmünster gesendet. Der Lokalbezug wird durch die Einbindung der Gastreferenten und der ehrenamtlichen Mitarbeiter gewährleistet. So ist in einer Modellgemeinde eine Initiative gestartet worden, um

die Abwanderung der Jugend und der Kaufkraft zu verhindern; diese Initiative ist unter dem Namen „der Steinbacher-Weg“ in die Medien eingegangen. Insoweit können die behandelten Themen auch von überregionaler Bedeutung sein. Der Lokalbezug wird durch die Identität des bzw. die Identifikation der Hörerschaft mit dem Sprecher hergestellt.

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft betreibt gegenwärtig den Sender

- WAIDHOFEN YB 3 (Sonntagberg/Basilika) 104,7 MHz mit 26 dBW ERP.

Durch eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu dem Versorgungsgebiet der Antragstellerin würde ein nur sehr lückenhaft zusammenhängendes Gebiet entstehen. Zwar kann vor allem für den mobilen Empfang davon ausgegangen werden, dass es Bereiche gibt, in denen ein durchgehender Empfang des Programms möglich ist, doch kann es grundsätzlich aufgrund der teilweisen topografischen Entkopplung des bestehenden Versorgungsgebiets der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft vom durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gebiet zu Verzerrungen kommen. Es entstehen keine doppelt versorgten Gebiete, da nur punktuelle Überschneidungen zu erwarten sind, die sich technisch nicht vermeiden lassen.

Radio Service und Beteiligung GmbH

Der Antrag der Radio Service und Beteiligung GmbH richtet sich auf die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „KREMSMÜNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“, um ein neues Versorgungsgebiet zu schaffen.

Die Radio Service und Beteiligung GmbH ist eine zu FN 179624 d beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 36.000. Alleingesellschafterin der Radio Service und Beteiligung GmbH ist die Fritz Fellner Privatstiftung. Die Stifter der Fritz Fellner Privatstiftung sind Herr Univ.-Prof. Fritz Fellner zu 93,4%, Herr Wolfgang Fellner zu 3,3% und Herr Mag. Helmuth Fellner ebenfalls zu 3,3 %; die Stifter sind ihrem Antrag nach nicht mit einem Medieninhaber im Sinne des § 9 Abs. 4 PrR-G verbunden. Geschäftsführer der Gesellschaft sind Herr Mag. Franz Malojer, geb. 24.01.1947, und Herr Peter Don, geb. 18.05.1951.

Die Radio Service und Beteiligung GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ für die Dauer von zehn Jahren aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.530/22-RRB/97, geändert durch den Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 19.07.1999, GZ 611.530/9-PRB/99.

Mit Bescheid vom 25.10.2001, KOA 1.535/01-6, stellte die KommAustria fest, dass die Projekt Medien GmbH – welche zwischenzeitig als übertragende Gesellschaft mit der GWR Medien Beteiligungen GmbH als übernehmender Gesellschaft verschmolzen wurde, wobei letztere nunmehr wiederum ihre Firma auf „Radio Service und Beteiligung GmbH“ geändert hat – als Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ im Zeitraum vom 08.08.2001 bis 27.09.2001 dadurch die Bestimmung des § 17 PrR-G verletzt hat, dass sie das Hörfunkprogramm der Lokalradio Innsbruck GmbH in einem Ausmaß von mehr als 60% der täglichen Sendezeit, nämlich im Ausmaß von 100% der täglichen Sendezeit, übernommen hat.

Gemäß dem Zulassungsbescheid (in der Fassung des Bescheids der Privatrundfunkbehörde vom 19.07.1999, GZ 611.530/9-PRB/99) verbreitet die Antragstellerin in dem ihr zugewiesenen Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ ein 24-Stunden

Vollprogramm, das auf die Kernhörerschicht der 14 bis 49-Jährigen abzielt. Der Programmaufbau erfolgt basierend auf den Ergebnissen einer Positionierungsstudie in den Bereichen Markterhebung, Medienforschung, Design, Personal und Investition. Der Programmname lautet Radio Arabella Unterland.

Die Radio Service und Beteiligung GmbH ist Alleingesellschafterin der Antenne Salzburg GmbH, FN 53630 v beim Landesgericht Salzburg. Die Antenne Salzburg GmbH veranstaltet ein Hörfunkprogramm im Adult Contemporary Format in dem ihr mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 25.01.1995, GZ 611.150/1-RRB/95, zugewiesenen Versorgungsgebiet „Salzburg“.

Aufgrund der Verschmelzung der Concept Medien GmbH als übertragender Gesellschaft mit der GWR Medien Beteiligungen GmbH, nunmehr Radio Service und Beteiligung GmbH, als übernehmender Gesellschaft, hält nun die Antragstellerin die früheren Geschäftsanteile der Concept Medien GmbH an der Life Radio GmbH, FN 214203 f beim Landesgericht Linz, in der Höhe von je 5%. Die Life Radio GmbH ist Komplementärin und Arbeitsgesellschafterin der Life Radio GmbH & Co KG, FN 214198 y beim Landesgericht Linz. Die Radio Service und Beteiligung GmbH hält als Kommanditistin eine Vermögenseinlage an der Life Radio GmbH & Co KG in der Höhe von 5% der gesamten Vermögenseinlagen aller Kommanditisten. Die Life Radio GmbH & Co KG sendet in dem ihr mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.140/21-RRB/97, zugewiesenen Versorgungsgebiet „Oberösterreich“ ein Hörfunkprogramm im Adult Contemporary Format.

Geplant ist ein 24-Stunden-Musikprogramm in einem Schlager- und Oldies-Format, vergleichbar mit einem typischen „Arabella-Format“, das sich schwerpunktmäßig auf die Zielgruppe der über 35-jährigen ausrichtet. In der mündlichen Verhandlung vom 24.02.2004 wurde präzisiert, dass es sich um ein „verjüngtes“ Arabella-Format handle. Dabei soll ein – im Vergleich zu den anderen im Versorgungsgebiet empfangbaren Hörfunkprogrammen – höherer deutschsprachiger Anteil im Bereich der Musik einfließen. Das Verhältnis zwischen Musik- und Wortanteil soll zwischen 15 zu 85 und 25 zu 75 betragen. Zwischen 06:00 Uhr und 19:00 Uhr ist eine teilweise Übernahme von Sendungen eines anderen Hörfunkveranstalters geplant. Als Lieferant für ein Mantelprogramm würde sich etwa die Stadtradio Innsbruck Ges.m.b.H. anbieten. Für den Zeitraum von 19:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist ein unmoderiertes Musikprogramm geplant.

In der Region lebende freie Mitarbeiter sollen Text- und Tonaufzeichnungen zuliefern und damit das regionale und lokale Informationsbedürfnis decken. Durch diese Beiträge soll insbesondere ein Serviceteil für den regionalen Bereich mit Wetter- und Verkehrsberichterstattung, Veranstaltungshinweisen und regionalen Informationen verschiedenster Art gestaltet werden, welcher in das Mantelprogramm eingefügt wird. Darüber hinaus werden in der Zeit von 06:00 Uhr und 19:00 Uhr überregionale Nachrichten jeweils zur vollen Stunde einschließlich einer Wetterberichterstattung und Verkehrsmeldungen von größeren Hörfunkveranstaltern oder Radio-Service-Unternehmen zugekauft. Zu den Hauptsendezeiten kommt es zur Sendung regionaler Kurzinformationen. In das moderierte Programm werden nach Bedarf Veranstaltungshinweise eingebaut. Neben dem Einsatz von haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitern aus der Region soll auch die Einbindung lokaler Vereine und anderer Institutionen wie z.B. der freiwilligen Feuerwehr in das Programm der Radio Service und Beteiligung GmbH eingeplant werden. Die Lokalität soll sich im Wesentlichen aus dem Wortprogramm ergeben; das Musikprogramm wird demjenigen im bereits bestehenden, in Tirol gelegenen Versorgungsgebiet der Antragstellerin „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ ähnlich sein.

In finanzieller Hinsicht führte die Radio Service und Beteiligung GmbH in ihrem Antrag aus, die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms seien jedenfalls gegeben. Die Antragstellerin verfüge über Bonität und

Vermögen, insbesondere die 100%-Beteiligung an der Antenne Salzburg GmbH, den Betrieb der (in der Antragstellerin aufgegangenen) Projekt Medien GmbH und die 5%-Beteiligung am Regionalradio Life Radio in Oberösterreich, und gehe darüber hinaus mit Billigung ihrer 100%-Gesellschafterin, der Fritz Fellner Privatstiftung, vor. Weiters plant die Antragstellerin, in der Startphase des Sendebetriebs eng mit dem österreichweit tätigen Werbezeiten-Vermarkter RMS zu kooperieren; sie rechnet mit einer potenziellen Tagesreichweite in der Größenordnung von 10% und einem innerhalb verhältnismäßig kurzer Zeit nennenswerten unmittelbaren Werbezeitenverkauf auf lokaler und regionaler Ebene. Neben der RMS-Vermarktung ist auch eine eigene Vermarktung geplant. Die lokale Vermarktung soll dabei entweder durch lokale Werbeagenturen oder aber auch durch eigene Angestellte erfolgen.

Einer der Geschäftsführer der Antragstellerin, Herr Mag. Malojer, ist bereits Geschäftsführer der Projekt Medien GmbH gewesen, welche vor ihrer Verschmelzung mit der GWR Medien GmbH ein Hörfunkprogramm im Arabella-Format im Tiroler Unterland gesendet hat. Der zweite Geschäftsführer der Antragstellerin, Herr Peter Don, ist bereits seit Jahren international in der Privatradioszene tätig. Die Prokuristin der Antragstellerin ist bereits seit dem Start von Privatradios in Österreich im Jahr 1998 in deren Management tätig und agiert seit Mai 2002 als selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführerin der Antenne Salzburg GmbH. Weiters werden auch Kooperationen mit anderen Privatradios im Bundesland Oberösterreich in Betracht gezogen.

Organisatorisch soll die Antragstellerin insoweit in eine stabile Organisationsstruktur eingebettet werden, als die Antragstellerin durch Erlangung weiterer Lizenzen in anderen Versorgungsgebieten plane, ein lokales Netzwerk aufzubauen. Für die Sendeanlagenerrichtung wird sich die Antragstellerin einer anerkannten Drittfirma bedienen.

Derzeit gibt es keine konkreten Pläne hinsichtlich einer Zusammenarbeit mit dem Regionalradio Life Radio in Oberösterreich; die Radio Service und Beteiligung GmbH will eine andere Zielgruppe erreichen, ein gänzlich anderes Musikprogramm spielen und – im Gegensatz zu Life Radio, welche ein regionales Programm anbietet – ein lokales Programm gestalten. Eine Zusammenarbeit mit der Antenne Salzburg GmbH ist im Hinblick auf Veranstaltungen im gemeinsamen Wirtschaftsraum Salzburg/Oberösterreich denkbar, wird sich aber auf Einzelfälle beschränken, da die Unternehmensphilosophie dahin geht, diese beiden Gesellschaften getrennt zu sehen und eigenständig agieren zu lassen; eine Programmübernahme von der Antenne Salzburg ist somit nicht geplant. Denkbar sind Kooperationen mit anderen Hörfunkveranstaltern bzw. mit dem ORF.

Da die Radio Service und Beteiligung GmbH bereits Zulassungsinhaberin ist, verfügt sie in ihrem Versorgungsgebiet bereits über entsprechende Infrastruktur. Diese Infrastruktur kann im Rahmen einer Übergangslösung herangezogen werden, während eine lokale Redaktion für ein Versorgungsgebiet „Kremsmünster“ aufgebaut wird. Verträge hinsichtlich des Sendestudios liegen noch keine vor. Bisher haben nur Vorsondierungen stattgefunden.

Die Radio Service und Beteiligung GmbH betreibt gegenwärtig die Sender

- WÖRGL 4 (Werlberg) 105,3 MHz mit 20 dBW ERP,
- JENBACH 3 (Kanzelkehre) 104,6 MHz mit 22 dBW ERP,
- KUFSTEIN 2 (Thierberg) 106,1 MHz mit 18,7 dBW ERP und
- WATTENS 2 (Wattenberg) 91,7 MHz mit 23 dBW ERP.

Das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgte Gebiet ist von dem bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ topografisch entkoppelt. Durch die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Antragstellerin würde sich daher kein Gebiet ergeben, in dem ein durchgehender Empfang des Programms möglich wäre. Auch mit dem Versorgungsgebiet der Antenne Salzburg GmbH, einer 100%-igen Tochter der

Antragstellerin, würde sich kein zusammenhängendes Gebiet ergeben, in dem ein durchgehender Empfang des Programms möglich wäre. Doppel- bzw. Mehrfachversorgungen sind damit auszuschließen. Das Gebiet, das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgt werden kann, liegt zur Gänze im Versorgungsgebiet der Life Radio GmbH & Co KG.

Antenne Salzburg GmbH

Der Antrag der Antenne Salzburg GmbH richtet sich auf die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „KREMSMÜNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“, um ein neues Versorgungsgebiet zu schaffen.

Die Antenne Salzburg GmbH, ehemals RADIO MELODY Gesellschaft mbH, ist eine zu FN 53630 v beim Landesgericht Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Salzburg und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 500.000 (EUR 36.336,42). Alleingesellschafter der Antenne Salzburg GmbH ist die Radio Service und Beteiligung GmbH, deren Alleingesellschafter wiederum die Fritz Fellner Privatstiftung ist. Die Stifter der Fritz Fellner Privatstiftung sind Herr Univ.-Prof. Fritz Fellner zu 93,4%, Herr Wolfgang Fellner zu 3,3% und Herr Mag. Helmuth Fellner ebenfalls zu 3,3 %; die Stifter sind nicht mit einem Medieninhaber im Sinne des § 9 Abs. 4 PrR-G verbunden. Geschäftsführer der Gesellschaft sind Frau Diplomkauffrau Corinna Piller, geb. 12.05.1971, und Herr Peter Don, geb. 18.05.1951.

Die Antenne Salzburg GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Salzburg“ für die Dauer von zehn Jahren aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 25.01.1995, GZ 611.150/1-RRB/95.

Die Radio Service und Beteiligung GmbH, die Alleingesellschafterin der Antenne Salzburg GmbH, ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ für die Dauer von zehn Jahren aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.530/22-RRB/97, geändert durch den Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 19.07.1999, GZ 611.530/9-PRB/99.

Gemäß dem Zulassungsbescheid verbreitet die Antragstellerin in dem ihr zugewiesenen Versorgungsgebiet „Salzburg“ ein 24-Stunden-Vollprogramm im Adult Contemporary Format. Der Schwerpunkt der Musikdarbietungen liegt neben der aktuellen Popmusik auf der Unterhaltungsmusik der "50er bis 70er" Jahre; es gibt jedoch auch musikalische Spezialprogramme (Jazz, Musicals, Filmmusik usw.). Enthalten ist auch ein erheblicher Anteil an deutschsprachiger, insbesondere österreichischer Unterhaltungsmusik. Im wortredaktionellen Bereich wird das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Verbreitungsgebiet in regelmäßigen Nachrichtensendungen und Kommentaren bzw. Magazinsendungen und Radiodiskussionen dargestellt.

Für das Versorgungsgebiet „Kremsmünster“ ist ein 24-Stunden-Musikprogramm im Adult Contemporary Format, das sich schwerpunktmäßig auf die Zielgruppe der über 14 bis 49-jährigen ausrichtet. Das Verhältnis zwischen Musik- und Wortanteil soll bei ca. 80 zu 20 liegen. Es handelt sich um ein zu 100% eigengestaltetes Programm; es sollen keine Sendungen, Sendereihen oder Teile von Sendungen anderer Hörfunkveranstalter übernommen werden.

Es sollen in der Region lebende freie Mitarbeiter eingesetzt werden, um den regionalen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Von diesen sollen möglichst regelmäßig Beiträge zu aktuellen lokalen Themen vorbereitet werden. Darüber hinaus sind Regionalnachrichten

jeweils um 06:30 Uhr, 07:30 Uhr, 08:30 Uhr, 12:30 Uhr und 17:30 Uhr geplant. Auch soll es einen Regionalnachrichten-Ticker in der Länge von etwa jeweils 30 Sekunden regelmäßig in der Zeit von 06:00 Uhr und 18:00 Uhr geben. Nationale und internationale Nachrichten werden jeweils zur vollen Stunde zwischen 05:00 Uhr und 21:00 Uhr gespielt.

Laut Angaben der Antenne Salzburg GmbH wurde das von ihr im Versorgungsgebiet „Salzburg“ ausgestrahlte Programm bereits von den HörerInnen im Bundesland Oberösterreich gut angenommen; das Programm ist aufgrund von technischem „spill over“ auch in Teilen des Bundeslandes Oberösterreich zu empfangen. Aufgrund vieler positiver Reaktionen erwartet die Antragstellerin noch weitere HörerInnen in Oberösterreich zu gewinnen. Die Antenne Salzburg GmbH plant weiters, mit dem österreichweit tätigen Werbezeiten-Vermarkter RMS zu kooperieren.

Die Antragstellerin plant im verfahrensgegenständlichen Gebiet ein lokales Programm. Das Musikprogramm wird jedoch im gesetzlichen Ausmaß übernommen werden. Die Musikformatierung des Programms der Antenne Salzburg GmbH zielt dabei auf den „jungen Erwachsenen“ ab; dabei handelt es sich um die 25 bis 49-Jährigen. Der lokale Anteil, welcher in Kremsmünster gespielt werden soll, wird in etwa den gesamten Wortbeitrag minus der Weltnachrichten ausmachen. Wetter, Verkehr, lokale Nachrichten und Veranstaltungstipps werden lokal betreut. Es ist vorgesehen, hierfür eine Außenstelle in Kremsmünster zu schaffen.

Die Antenne Salzburg GmbH kann auch im Bereich des Marketings bereits auf vorhandene Strukturen zurückgreifen, insbesondere lukriert sie bereits jetzt Werbung aus dem Raum Oberösterreich. Die Antenne Salzburg GmbH geht davon aus, dass die Einnahmen im ersten vollen Geschäftsjahr zwischen EUR 260.000 und 300.000 liegen könnten, wobei wahrscheinlich ca. 60 % aus lokaler Werbung und nur der geringere Teil, nämlich 40 %, aus RMS-Vermarktung stammen würden. Im dritten vollen Geschäftsjahr soll der Break-Even erreicht werden.

Die Antenne Salzburg GmbH betreibt gegenwärtig die Sender

- BADGASTEIN 3 (Graukogel) 102,7 MHz mit 20 dBW ERP,
- SAALFELDEN 2 (Huggenberg) 87,6 MHz mit 14,8 dBW ERP,
- ZELL AM SEE 3 (Lechnereck) 105,9 MHz mit 29 dBW ERP, u
- BRAMBERG WILDKOGEL (Wildkogel) 90,2 MHz mit 20 dBW ERP,
- GOLLING (Haarberg) 102,8 MHz mit 23 dBW ERP,
- RADSTADT (Jakobsberg) 102,5 MHz mit 23 dBW ERP,
- SCHWARZACH PG (Gern) 105,3 MHz mit 25 dBW ERP,
- S MICHAEL LUNG 2 (Aineck) 102,5 MHz mit 27 dBW ERP,
- SALZBURG (Untersberg) 101,8 MHz mit 33 dBW ERP,
- ABTENAU 2 (Gschwandtlahn) 103,1 MHz mit 22 dBW ERP,
- DORFGASTEIN (Rodelberg) 87,7 MHz mit 15 dBW ERP,
- LOFER 2 (Loferer-Alm-Bergstation) 100,8 MHz mit 17 dBW ERP,
- OBERTAUERN 2 (Grünwaldkopf-Bergstation) 88,9 MHz mit 15 dBW ERP,
- WOERTH (Schütterbauer) 102,6 MHz mit 15 dBW ERP,
- SAALBACH 2 (Wildenkarkogel) 92,9 MHz mit 15 dBW ERP, und
- S GILDEN (Zwölferhorn) 106,7 MHz mit 17 dBW ERP.

Das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgte Gebiet schließt nicht lückenlos an das bestehende Versorgungsgebiet der Antragstellerin „Salzburg“ an. Es ergibt sich kein zusammenhängendes Gebiet, in dem ein durchgehender Empfang des Programms möglich wäre. Auch mit dem Versorgungsgebiet der Radio Service und Beteiligung GmbH, der 100%-igen Mutter der Antragstellerin, würde sich kein zusammenhängendes Gebiet ergeben, in dem ein durchgehender Empfang des Programms möglich wäre, da deren Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ von dem

durch die Übertragungskapazität „KREMSMÜNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“ versorgten Gebiet topografisch entkoppelt ist. Doppel- bzw. Mehrfachversorgungen sind damit auszuschließen.

Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H.

Der Antrag der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. richtet sich auf die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „KREMSMÜNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“, um ein neues Versorgungsgebiet zu schaffen.

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 180880 a beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 70.000. Gesellschafter der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. ist die LISELOTTE FELLNER PRIVATSTIFTUNG, FN 148222 z beim Handelsgericht Wien, zu 98,02% sowie Herr Mag. Helmuth Fellner und Herr Wolfgang Fellner zu je 0,99%. Die LISELOTTE FELLNER PRIVATSTIFTUNG hat kürzlich in „Medienbeteiligungen Privatstiftung“ umfirmiert, wobei diese Änderung jedoch noch nicht im Firmenbuch eingetragen ist. Die Stifter der LISELOTTE FELLNER PRIVATSTIFTUNG sind Frau Liselotte Fellner zu 93,4%, Herr Wolfgang Fellner zu 3,3% und Herr Mag. Helmuth Fellner ebenfalls zu 3,3 %; die Stifter sind ihrem Antrag nach nicht mit einem Medieninhaber im Sinne des § 9 Abs. 4 PrR-G verbunden. Geschäftsführer der Gesellschaft sind Herr Wolfgang Fellner, geb. 13.10.1954, Frau Silvia Haider, geb. 11.06.1965, und Frau Mag. Johanna Papp, geb. 24.11.1960.

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. ist bisher nicht Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms. Sie ist jedoch Alleingesellschafterin der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H., FN 158610 a beim Handelsgericht Wien, welche ein Hörfunkprogramm in dem ihr mit Bescheid der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.192/01-17, zugewiesenen Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ veranstaltet.

Darüber hinaus hält die Antragstellerin 10% der Anteile an der RRT – Regionalradio Tirol Gesellschaft mbH, FN 38965 b beim Landesgericht Innsbruck, welche ein Hörfunkprogramm in dem ihr mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.170/5-RRB/97, zugewiesenen Versorgungsgebiet „Tirol“ veranstaltet.

Geplant ist ein 24-Stunden-Musikprogramm im Contemporary Hit Radio-Format, das sich schwerpunktmäßig auf die Zielgruppe der über 10 bis 29-jährigen ausrichtet. Das Programm bezieht sich jedoch auch auf „geistig junge“. Das Verhältnis zwischen Musik- und Wortanteil soll etwa bei 85 zu 15 liegen. Musiktitel aus dem anglo-amerikanischen Sprachraum sollen etwa zwei Drittel des Musikanteils ausmachen, aktuelle anderssprachige, insbesondere italienische und französische Lieder sollen etwa im Ausmaß von 20% des Musikanteils gesendet werden und darüber hinaus sollen Neuerscheinungen österreichischer und regionaler Interpreten gespielt werden. Die Sendung dieser Musiktitel soll sowohl in Form reiner Musikstrecken als auch in Form von Hitparaden und HörerInnen-Wunschprogrammen erfolgen. Die Zeiten zwischen 06:00 Uhr und 09:00 Uhr, zwischen 12:00 Uhr und 14:00 Uhr und zwischen 15:00 Uhr und 18:00 Uhr sollen moderiert werden, während in den übrigen Zeiten unmoderierte Musikstrecken gespielt werden sollen; am Wochenende wäre die Moderationsschiene nachmittags geplant. In den moderierten Programmteilen sollen Beiträge zu jugendrelevanten Themen gesendet werden. Zu jeder vollen Stunde sollen überregionale Nachrichten von externen Zulieferern zugekauft werden.

Durch redaktionelle Kooperationen und die Übernahme von Sendungen anderer Hörfunkveranstalter sollen Synergien erzielt werden, die den Radiobetrieb trotz des

grundsätzlich eher kleinen Versorgungsgebiets mit der von der Antragstellerin angesprochenen kleinen Zielgruppe wirtschaftlich möglich machen sollen. Seitens der Antragstellerin sind Synergienutzungen mit der Antenne Wien geplant; insbesondere soll deren Infrastruktur genutzt werden. Auch bei der Musikprogrammierung soll auf die Infrastruktur der Antenne Wien zurückgegriffen werden. Hinsichtlich der Vermarktung ist die Nutzung von Synergien ebenfalls geplant. Vorrangig ist für das Gebiet Kremsmünster ein lokales Programm geplant, in das auch lokale Institutionen einbezogen werden sollen.

Weiters plant die Antragstellerin, mit - möglichst aus der angesprochenen Alterszielgruppe stammenden und in der Region lebenden - freien Mitarbeitern zusammenzuarbeiten und von diesen Beiträge vorbereiten zu lassen. Die Einrichtung eines Studios im Versorgungsgebiet ist nicht geplant; die dadurch entstehende Distanz zum Versorgungsgebiet soll durch die Tätigkeit der freien Mitarbeitern vor Ort kompensiert werden.

In finanzieller Hinsicht verweist die Antragstellerin auf den Wert ihrer Beteiligungen an der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H., der Verlagsgruppe News Beteiligungsgesellschaft mbH und der Verlagsgruppe News Beteiligungsgesellschaft mbH & Co KG. Darüber hinaus sind Werbetarife in der Höhe von 90 Cent pro Sekunde zu Spitzenzeiten, ansonsten in der Höhe von 75 Cent pro Sekunde geplant. Die Antragstellerin erwartet sich Reichweiten von 7 bis 10 % oder darüber. Die bundesweite Vermarktung soll in Zusammenarbeit mit der RMS erfolgen, während die lokale Vermarktung die Selbstvermarktung bzw. die Vermarktung durch eine externe Firma namens New Media Enterprise, eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Medienprojekte und Beteiligungen GmbH, vorgesehen ist. Darüber hinaus setzt die Medienprojekte und Beteiligungen GmbH auf lokale Verkäufer. Sie geht davon aus, dass das Versorgungsgebiet Kremsmünster alleine zu betreiben ist und man im dritten vollen Geschäftsjahr den Break-Even erreicht; man rechnet damit, im ersten vollen Geschäftsjahr EUR 200.000 bis 250.000 an Werbeeinnahmen zu lukrieren.

Der Geschäftsführer und Gesellschafter der Antragstellerin, Herr Wolfgang Fellner, ist bereits seit Jahrzehnten erfolgreich im Mediengeschäft tätig. Frau Mag. Papp arbeitet bereits seit Beginn der Privatradios in diesem Bereich und hat Kenntnisse darüber erlangt, wie ein Radiosender wirtschaftlich zu führen ist.

Organisatorisch soll die Antragstellerin insoweit in eine stabile Organisationsstruktur eingebettet werden, als die Antragstellerin durch Erlangung weiterer Lizenzen in anderen Versorgungsgebieten plant, ein Netzwerk lokaler Hörfunkprogramme aufzubauen. Zur Sendeanlagenerrichtung wird sie sich einer anerkannten Drittfirma bedienen.

Selbst für den Fall, dass die Medienprojekte und Beteiligungen GmbH mehrere Zulassungen bekommen sollte, plant sie nicht, dass ein einheitliches Programm in all diesen Zulassungsgebieten ausgestrahlt werden würde. Vielmehr plant sie, in Kremsmünster den lokalen Teil, wie insbesondere den Wortanteil, vor Ort zu produzieren und nur die „neutralen“ Elemente, wie zum Beispiel das Musikprogramm, durch Nutzung von Synergien einheitlich zu gestalten. Es hat bereits Vorgespräche hinsichtlich eines Studios gegeben. Weiters ist geplant, den Moderator z.B. mittels Voice-tracking untertags aufzunehmen und so in der Nacht auch moderiertes Programm zu spielen; auch dieses Programm würde dann lokal gestaltet werden. Derzeit ist jedoch geplant, in diesem Jugendradio in der Nacht eine Musikschiene laufen zu lassen.

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. besitzt derzeit keine Zulassung; die Verbesserung bzw. Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität ist daher ebenso auszuschließen wie das Entstehen von Doppel- bzw. Mehrfachversorgungen. Aufgrund der geografischen Lage der Versorgungsgebiete ist ebenfalls auszuschließen, dass sich die bestehenden Versorgungsgebiete der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H.

(„Wien 102,5 MHz“), einer 100%-igen Tochter der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H., und der RRT – Regionalradio Tirol Gesellschaft mbH („Tirol“), an welcher die Antragstellerin 10% der Anteile hält, mit jenem der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität überschneiden. Durch Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „KREMSMÜNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“ an die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. würde ein Versorgungsgebiet mit einer technischen Reichweite von ca. 70.000 Personen entstehen.

Stellungnahmen der Landesregierung und des Rundfunkbeirates

In ihrer Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G vom 12.12.2003 beschränkte sich die Oberösterreichische Landesregierung auf die Feststellung, dass hinsichtlich der Zuordnung der Übertragungskapazität „KREMSMÜNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“ demjenigen Antragsteller der Vorzug eingeräumt werden solle, der über die größte lokale Verankerung im ausgewiesenen Versorgungsgebiet verfüge.

Der Rundfunkbeirat, dem gemäß § 4 Abs. 1 KOG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, hat sich im Umlaufweg mehrheitlich für eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „KREMSMÜNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“ an Frau Mag. Irmgard Savio ausgesprochen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung sowie den zitierten Akten der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde, der Privatrundfunkbehörde und der KommAustria. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen und Handelsregisterauszügen nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 15.01.2004, KOA 1.374/04-1, ergeben sich die Feststellungen zur Realisierbarkeit der technischen Konzepte sowie dahingehend, ob die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu den jeweiligen Antragstellern zur Verdichtung bzw. Erweiterung von deren jeweiligen bestehenden Versorgungsgebieten führen würde oder aber ob aufgrund einer solchen Zuordnung kein zusammenhängendes Sendegebiet entstehen würde. Aus der ebenfalls schlüssigen und nachvollziehbaren gutachterlichen Stellungnahme vom 23.02.2004, KOA 1.374/04-9, beruht die das ursprüngliche Gutachten in diesem Punkt korrigierende Feststellung zur technischen Reichweite der Übertragungskapazität „KREMSMÜNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“.

Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig.

4. Rechtliche Beurteilung

Begründeter Einspruch, Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 32 Abs. 6 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Nach § 13 Abs. 1 Z 4 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten unter anderem bei Vorliegen eines begründeten Einspruchs gemäß § 12 PrR-G zu erfolgen. Gemäß § 12 Abs. 6 PrR-G liegt ein begründeter Einspruch gemäß Abs. 5 (gegen die gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G bekannt gemachte beantragte Zuordnung oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes) dann vor,

„wenn in nachvollziehbarer Weise behauptet wird, die Übertragungskapazität könnte

1. zur Verbesserung der Versorgung in einem anderen bestehenden Versorgungsgebiet oder

2. zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder

3. zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes

herangezogen werden.“

Gegen die ursprünglich von Frau Mag. Irmgard Savio gemäß § 12 PrR-G beantragte Zuordnung langte innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist ein Einspruch der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. ein.

Die KommAustria hat daher die Übertragungskapazität „KREMSMÜNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“ am 12.09.2003 gemäß § 13 Abs. 1 Z 4 PrR-G ausgeschrieben. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in der Kronen Zeitung Oberösterreich und in den Oberösterreichischen Nachrichten sowie auf der Website der RTR-GmbH.

Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung festgesetzte Frist endete am Freitag, dem 14.11.2003, um 13:00 Uhr. Sämtliche Anträge langten jeweils innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7- 9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs. 1 bis 4 lautet wörtlich:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Eine Übertragung von Kapitalanteilen ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2

in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

- 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*
- 3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

(6) Das Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600, bleibt unberührt.“

Frau Mag. Irmgard Savio hat die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet beantragt, weshalb die Voraussetzungen der §§ 7-9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, grundsätzlich nicht zu prüfen sind. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7-9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der Antragstellern bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus ist im Verfahren jedoch auch nicht herausgekommen, dass sie den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, demnach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft hat primär ebenfalls die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet beantragt; aufgrund des von der Gesellschaft eingebrachten Eventualantrags auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „KREMSMÜNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“ war jedoch das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G bei der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft zu prüfen sein. Der Verein hat seinen Sitz in Wien und ist somit eine juristische Person mit Sitz im Inland gemäß § 7 Abs. 1 PrR-G. Auch überschneidet sich das Versorgungsgebiet der bestehenden Zulassung „Waidhofen/Ybbs“ nicht mit jenem der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität. Es liegen somit keine Ausschlussgründe vor.

Bei der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. liegen die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vor. Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. hat ihren Sitz (Fürth/Bayern) im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und ist daher gemäß § 7 Abs. 3 PrR-G einer juristischen Person mit Sitz im Inland gleichzuhalten. Darüber hinaus halten keine Fremden im Sinne des § 7 PrR-G Beteiligungen zu mehr als 49%. Auch überschneidet sich das Versorgungsgebiet der bestehenden Zulassung „Spittal an der Drau“ nicht mit jenem der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität. Es liegen somit keine Ausschlussgründe vor.

Die Radio Service und Beteiligung GmbH erfüllt die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Innsbruck und ist somit eine juristische Person mit Sitz im Inland gemäß § 7 Abs. 1 PrR-G. Auch überschneidet sich das Versorgungsgebiet der bestehenden Zulassung „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ nicht mit jenem der

verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität. Ebenfalls überschneidet sich das Versorgungsgebiet der Antenne Salzburg GmbH („Salzburg“), einer 100%-igen Tochter der Radio Service und Beteiligung GmbH, nicht mit jenem der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität. Es liegen somit keine Ausschlussgründe vor.

Die Antenne Salzburg GmbH erfüllt die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Salzburg und ist somit eine juristische Person mit Sitz im Inland gemäß § 7 Abs. 1 PrR-G. Auch überschneidet sich das Versorgungsgebiet der bestehenden Zulassung „Salzburg“ nicht mit jenem der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität. Ebenfalls überschneidet sich das Versorgungsgebiet der Radio Service und Beteiligung GmbH („Unteres Inntal bis einschließlich Hall“), der 100%-igen Mutter der Antenne Salzburg GmbH, nicht mit jenem der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität. Es liegen somit keine Ausschlussgründe vor.

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. erfüllt die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien und ist somit eine juristische Person mit Sitz im Inland gemäß § 7 Abs. 1 PrR-G. Sie hält bisher keine Zulassung, sodass nicht die Gefahr besteht, dass sich das Versorgungsgebiet der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität mit einem bereits bestehenden Versorgungsgebiet überschneiden könnte. Aufgrund der geografischen Lage der Versorgungsgebiete ist ebenfalls auszuschließen, dass sich die bestehenden Versorgungsgebiete der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. („Wien 102,5 MHz“), einer 100%-igen Tochter der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H., und der RRT – Regionalradio Tirol Gesellschaft mbH („Tirol“), an welcher die Antragstellerin 10% der Anteile hält, mit jenem der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität überschneiden. Es liegen somit keine Ausschlussgründe vor.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter – Mayer*, Verwaltungsverfahrenrecht 7. Aufl, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Bei der von der Behörde – bei all jenen Antragstellern, welche die Erteilung einer Zulassung beantragt haben – vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung auf Grund der Vorbringen der Antragsteller ist zu berücksichtigen, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung eben noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu erbringen, so dass – auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist. Dies hindert nicht, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf Frau Mag. Irmgard Savio, welche die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet beantragt hat, ist die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, nicht erforderlich. In diesem Zusammenhang ist auf die

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen (vgl. VwGH vom 17.12.2003, Zl. 2003/04/0136), wonach eine „Zulassung“ gemäß § 3 PrR-G, in der u.a. die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen sind, nur im Fall der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes zu erfolgen hat. Zur Erlangung einer Zulassung hat der Antragsteller u.a. gemäß § 5 leg. cit. seine grundsätzliche Eignung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und das Fehlen von Ausschlussgründen nachzuweisen sowie die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen. Daraus folgt jedoch, dass Antragsteller, die keine Zulassung, sondern eben nur die Zuordnung einer Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet beantragen, die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nicht mehr glaubhaft machen müssen.

Im Fall der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. besteht eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem PrR-G (für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“). Auch wenn im Zuge der Erteilung dieser Zulassung das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen (diesfalls nach § 19 Abs. 2 Regionalradiogesetz) glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist.

Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen. Das Konzept für die Antragstellung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ war über weite Strecken identisch mit dem für die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität. Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.1.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G festgestellt, dass seit April 1999 der Charakter des von der Antragstellerin im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms für „Spittal an der Drau“ grundlegend verändert wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens hat die Antragstellerin unter anderem vorgebracht, dass eine Durchführung des beantragten Programms in einem derart kleinen Versorgungsgebiet finanziell nicht tragfähig sei (Schreiben der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. vom 20.11.2001, KOA 1.214/01-4).

Im Hinblick darauf, dass gegen den Bescheid des Bundeskommunikationssenates eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über eine dagegen erhobene Beschwerde (bei bestehender aufschiebender Wirkung derselben) noch nicht ergangen ist und die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. derzeit tatsächlich ein Hörfunkprogramm in „Spittal an der Drau“ veranstaltet, kann die Glaubhaftmachung des Vorliegens der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms als gerade noch gelungen gelten. Dies gilt insbesondere für die finanziellen Voraussetzungen. Vorgelegt wurde zwar nur ein Finanzplan für das Gesamtkonzept bei Erhalt aller gleichzeitig beantragten ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten, das Konzept der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. geht jedoch davon aus, dass die zusätzlichen Einnahmen durch die Nutzung der Übertragungskapazität die (geringen) zusätzlichen Kosten übersteigen würden. Zu bedenken ist allerdings, dass die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in Spittal an der Drau (Regionalradiobehörde vom 02.12.1997, 611.212/10-RRB/97) am 31.03.2008 abläuft, die halbe Zulassungsdauer also bereits verstrichen ist. Eine Neuzulassung in diesem Verfahren

wäre jedoch auf zehn Jahre zu erteilen. Die Synergien mit dieser Zulassung können daher nur bedingt berücksichtigt werden.

Eine tiefere Prüfung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung könnte im Fall der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft, welche primär die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet beantragt hat, ebenso wie im Fall der Frau Mag. Irmgard Savio grundsätzlich unterbleiben. Da der Verein jedoch auch einen Eventualantrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „KREMSMÜNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“ gestellt hat, ist auf seine fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung trotzdem näher einzugehen:

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft verfügt über eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung eines privaten Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ (erteilt mit Bescheid der Regionalradiobehörde am 02.12.1997, GZ 611.313/0-RRB/97) sowie eine Satellitenzulassung zur bundesweiten Veranstaltung von Hörfunk (erteilt mit Bescheid der KommAustria vom 06.03.2002, KOA 2.100/02-08). Wie bereits in Zusammenhang mit der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. sind auch im gegenständlichen Fall Rückschlüsse aus der bisherigen Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters für die Beurteilung der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G zu ziehen.

Die Antragstellerin verfügt durch ihre Erfahrung bei der Veranstaltung von Radio und die bereits bestehende personelle Infrastruktur über die erforderliche fachliche und organisatorische Kompetenz zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Hörfunkprogramms. Im Zusammenhang mit den finanziellen Voraussetzungen ist wesentlich, dass die Antragstellerin bereits bisher ein nicht kommerzielles, spendenfinanziertes Radio betrieben hat. Die Tätigkeit der Mitarbeiter ist zum Großteil ehrenamtlich, wodurch die Finanzierung wesentlich günstiger ist als dies bei einem nicht spendenfinanzierten Radio der Fall ist. Auch ist davon auszugehen, dass das Spendenaufkommen von Radio Maria mit Vergrößerung des Versorgungsgebietes wachsen wird. Die Glaubhaftmachung des Vorliegens der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms können jedenfalls als gelungen betrachtet werden.

Die Radio Service und Beteiligung GmbH verfügt über eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ (erteilt mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.530/22-RRB/97, geändert durch den Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 19.07.1999, GZ 611.530/9-PRB/99). Darüber hinaus ist die Radio Service und Beteiligung GmbH Alleingesellschafterin der Antenne Salzburg GmbH, welche ein Hörfunkprogramm in dem ihr mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 25.01.1995, GZ 611.150/1-RRB/95, zugewiesenen Versorgungsgebiet „Salzburg“ veranstaltet. Wie bereits im Zusammenhang mit der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. sind auch im gegenständlichen Fall Rückschlüsse aus der bisherigen Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters für die Beurteilung der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G zu ziehen:

Mit Bescheid vom 25.10.2001, KOA 1.535/01-6, stellte die KommAustria fest, dass die Projekt Medien GmbH – welche zwischenzeitig als übertragende Gesellschaft mit der GWR Medien Beteiligungen GmbH als übernehmender Gesellschaft verschmolzen wurde, wobei letztere nunmehr wiederum ihre Firma auf „Radio Service und Beteiligung GmbH“ geändert hat – als Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ im Zeitraum vom 08.08.2001 bis 27.09.2001 dadurch die Bestimmung des § 17 PrR-G verletzt hat, dass sie das Hörfunkprogramm der Lokalradio Innsbruck GmbH in einem Ausmaß von mehr als 60% der täglichen Sendezeit, nämlich im

Ausmaß von 100% der täglichen Sendezeit, übernommen hat. Nachdem in der Folge jedoch kein Verfahren zum Entzug der Zulassung eingeleitet wurde, da keine begründete Vermutung bestand, die Antragstellerin würde erneut eine Rechtsverletzung begehen und damit den Tatbestand der wiederholten Rechtsverletzung gemäß § 28 Abs. 1 PrR-G erfüllen, war davon auszugehen, dass die Antragstellerin trotz allem durch ihre Erfahrung bei der Veranstaltung von Radio und die bereits bestehende personelle Infrastruktur über die erforderliche fachliche und organisatorische Kompetenz zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Hörfunkprogramms verfügt.

Im Zusammenhang mit den finanziellen Voraussetzungen war zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin über Beteiligungen an anderen Hörfunkveranstaltern in Österreich verfügt und darüber hinaus ihren glaubwürdigen Angaben nach mit Billigung der Fritz Fellner Privatstiftung handelt, womit sie sich auf die Unterstützung durch diese beruft; die Fritz Fellner Privatstiftung ist Alleingesellschafterin der Antragstellerin und nach deren Angaben vermögend. Die Glaubhaftmachung des Vorliegens der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms können somit als gelungen betrachtet werden.

Die Antenne Salzburg GmbH verfügt über eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Salzburg“ (erteilt mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 25.01.1995, GZ 611.150/1-RRB/95). Darüber hinaus ist die Antenne Salzburg GmbH eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Radio Service und Beteiligung GmbH, welche ein Hörfunkprogramm in dem ihr mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.530/22-RRB/97, geändert durch den Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 19.07.1999, GZ 611.530/9-PRB/99, zugewiesenen Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ veranstaltet. Es war daher davon auszugehen, dass die Antragstellerin durch ihre Erfahrung bei der Veranstaltung von Radio und die bereits bestehende personelle Infrastruktur über die erforderliche fachliche und organisatorische Kompetenz zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Hörfunkprogramms verfügt. In wirtschaftlicher Hinsicht ist zu beachten, dass die Antragstellerin eigenen Angaben nach schon bisher wirtschaftlich solide operiert hat und dass das Programm der Antragstellerin laut den Ergebnissen des Radiotests trotz des verhältnismäßig kleinen, in diesem Bundesland versorgten Gebiets im 3. Quartal 2003 an dritter Stelle aller in Oberösterreich gehörten Privatradios liegt, sodass die Möglichkeit der erfolgreichen Vermarktung von Werbezeiten im Fall der Zuteilung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität gegeben scheint. Die Glaubhaftmachung des Vorliegens der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms können somit als gelungen betrachtet werden.

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. ist bisher nicht Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms. Sie ist jedoch Alleingesellschafterin der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H., welche ein Hörfunkprogramm in dem ihr mit Bescheid der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.192/01-17, zugewiesenen Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ veranstaltet, und sie hält außerdem 10% der Anteile an der RRT – Regionalradio Tirol Gesellschaft mbH, welche ein Hörfunkprogramm in dem ihr mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.170/5-RRB/97, zugewiesenen Versorgungsgebiet „Tirol“ veranstaltet. Aufgrund der Erfahrung dieser Hörfunkveranstalter, deren Gesellschafterin die Antragstellerin ist, bei der Veranstaltung von Radio, der Tätigkeit der Gesellschafter der Antragstellerin im Medienbereich und der Kenntnisse der Geschäftsführerin Frau Mag. Johanna Papp über die wirtschaftliche Führung eines Radiosenders scheint die erforderliche fachliche Kompetenz zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Hörfunkprogramms gegeben. Darüber hinaus beruft sich die Antragstellerin auf die Errichtung der Sendeanlage durch eine anerkannte Drittfirma, sodass auch von der entsprechenden organisatorischen Kompetenz der Antragstellerin auszugehen ist. In finanzieller Hinsicht verweist die

Antragstellerin vor allem auf den Wert ihrer Beteiligungen; da die Anforderungen an die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen für den Bereich des Privatradios gerade in Bezug auf Antragsteller, die noch nicht Zulassungsinhaber sind, nicht überspannt werden dürfen, kann die Darlegung der finanziellen Voraussetzungen als gerade noch gelungen angesehen werden (BKS 1.7.2003, GZ 611.077/001-BKS/2003).

Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat der Antragsteller ferner glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. hat ein Redaktionsstatut sowie ein Programmkonzept vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle der Erteilung einer neuen Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden; auch in der mündlichen Verhandlung sind diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht worden.

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft hat ein Redaktionsstatut sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle der Erteilung einer neuen Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden; auch in der mündlichen Verhandlung sind diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht worden.

Die Radio Service und Beteiligung GmbH hat ein Redaktionsstatut sowie ein Programmkonzept vorgelegt und glaubhaft dargelegt, bei der gesamten Programmgestaltung würde in Übereinstimmung mit dem Reaktionsstatut vorgegangen werden; dem Reaktionsstatut ist zu entnehmen, dass die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G zu beachten sind. Auch in der mündlichen Verhandlung sind diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht worden.

Die Antenne Salzburg GmbH hat ein Redaktionsstatut sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, bei der gesamten Programmgestaltung würde in Übereinstimmung mit dem Reaktionsstatut vorgegangen werden. Auch hätte die Antragstellerin in ihrer bisherigen redaktionellen Arbeit stets ausgewogen und nach dem Prinzip der gegenseitigen Achtung und Toleranz berichtet. Die Antenne Salzburg GmbH hat damit glaubhaft dargelegt, dass im Falle der Erteilung einer neuen Zulassung die

Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden; auch in der mündlichen Verhandlung sind diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht worden.

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. hat ein Redaktionsstatut sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt. Das Redaktionsstatut sieht insbesondere vor, dass die ProgrammmitarbeiterInnen in ihren Beiträgen Anstand, Sitte und Moral hochhalten und von jeglicher Gewaltverherrlichung Abstand nehmen. Insgesamt hat die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. damit glaubhaft dargelegt, dass im Falle der Erteilung einer neuen Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden; auch in der mündlichen Verhandlung sind diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht worden.

Frau Mag. Irmgard Savio beantragte die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet, weshalb eine Glaubhaftmachung der Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G, bzw. die Vorlage eines Programmkonzepts, eines Programmschemas oder eines geplanten Redaktionsstatutes nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, in Bezug auf diese Antragstellerin nicht erforderlich war.

Stellungnahme der Länder

Rundfunk ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (Art 10 Abs. 1 Z 9 B-VG, Art I Abs. 2 BVG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks). Bereits in der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr. 506/1993, hatte jedoch der Gesetzgeber vorgesehen, dass die Behörde vor Erteilung der Zulassung eine Stellungnahme der Länder einzuholen hat (§ 16 RRG, BGBl Nr. 506/1993). Nach dieser Bestimmung hatte die Behörde zudem bei ihrer Entscheidung über die Erteilung der Zulassung das Einvernehmen mit den betroffenen Landesregierungen anzustreben. Ausweislich der Materialien (RV 1134 BlgNR XVIII. GP, S 14) erfolgte diese Einbindung der betroffenen Bundesländer in die Entscheidungsfindung der Regionalradiobehörde bei der Zulassungserteilung „in Fortführung der im Regionalbezug privater Hörfunkveranstaltung nach dem vorliegenden Entwurf grundgelegten föderalistischen Ausrichtung des Gesetzesentwurfs“. Mit BGBl Nr. I 2/1999 wurde § 16 RRG dahingehend novelliert, dass die Stellungnahme der Landesregierung „unmittelbar nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung“ einzuholen ist. Die Erläuterungen (RV 1521 BlgNR XX. GP) begründen dies damit, dass sich die Einbindung der Länder in einem frühen Zeitpunkt des Verfahrens als günstig erwiesen habe, „da somit schon zu einem frühen Zeitpunkt allfällige Defizite einzelner Anträge aus der Sicht der Länder aufgezeigt werden können.“

Auch nach dem Willen des Gesetzgebers des PrR-G soll den Landesregierungen „wie schon nach bisheriger Rechtslage im Falle von Anträgen auf Erteilung einer Zulassung ein Stellungnahmerecht zukommen. Die Erteilung von Zulassungen aber auch die Schaffung neuer Versorgungsgebiete sowie die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete wirkt sich unmittelbar auf die Regionen und Gemeinden aus, die von den jeweiligen Versorgungsgebieten erfasst werden.“ (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21) Die Behörde hat nunmehr gemäß § 23 PrR-G nach Einlangen eines Antrages „den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.“

Wie sich aus den zitierten Materialien ergibt, soll das Stellungnahmerecht den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände bieten. Hierbei geht der Gesetzgeber offenkundig davon aus, dass den Landesregierungen Umstände, die für die Entscheidung der Behörde im Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G relevant sind, möglicherweise auf

Grund der regionalen Gegebenheiten bekannt sind und sie diese in das Ermittlungsverfahren einbringen können.

Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung nicht berührt; die Stellungnahme der Länder ist freilich im Ermittlungsverfahren zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Mit Schreiben vom 12.12.2003 beschränkte sich das Land Oberösterreich auf die Feststellung, dass jenem Antragsteller der Vorzug eingeräumt werden soll, der über die größte lokale Verankerung im ausgewiesenen Versorgungsgebiet besitzt.

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Gemäß § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001, wird zur Beratung der KommAustria ein Rundfunkbeirat eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Der Rundfunkbeirat, dessen Mitglieder von der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren ernannt werden, ist ein Expertengremium (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs. 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen), das der KommAustria beratend zur Seite steht. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirats darum, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen besonderes Expertenwissen verfügbar ist und in die – auch vom Rundfunkbeirat vorzunehmende – Analyse der Anträge einfließen kann. Dieses Expertenwissen ist wiederum Grundlage für die Stellungnahme des Rundfunkbeirats, die – wie auch die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten ist.

Nach § 4 Abs. 1 KOG ist dem Rundfunkbeirat zwar nur vor der Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, dies hindert ihn jedoch nicht, im Rahmen seiner Aufgabe der Beratung der KommAustria auch zu Zuteilungen von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung von Versorgungsgebieten oder zur Verbesserung der Versorgung Stellung zu nehmen.

Im gegenständlichen Verfahren hat sich der Rundfunkbeirat im Umlaufweg mehrheitlich für eine Zuordnung der Übertragungskapazität „KREMSMÜNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“ an Frau Mag. Irmgard Savio ausgesprochen.

Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G

Nach § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

1. *Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 RFG [nunmehr ORF-G], BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens vier Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das vierte Programm der Versorgungsgrad der*

zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland besteht.

- 2. Darüber hinaus zur Verfügung stehende Übertragungskapazitäten sind auf Antrag bereits bestehenden Versorgungsgebieten zur Verbesserung der Versorgung zuzuweisen, sofern sie nicht für weitere Planungen insbesondere für die Schaffung eines Versorgungsgebietes für bundesweiten Hörfunk herangezogen werden können.*
- 3. Nach Maßgabe darüber hinaus verfügbarer Übertragungskapazitäten ist ein Versorgungsgebiet für bundesweiten privaten Hörfunk zu schaffen.*
- 4. Weitere verfügbare Übertragungskapazitäten sind entweder für die Schaffung neuer Versorgungsgebiete oder die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete von Hörfunkveranstaltern heranzuziehen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen.*

Gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen dabei nach Möglichkeit zu vermeiden.

Im Auswahlverfahren zu berücksichtigende Anträge

Im vorliegenden Fall beantragt Frau Mag. Irmgard Savio die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet „Steyr und nördliche Teile des Bezirkes Steyr Land und Bezirk Kirchdorf an der Krems“. Die Österreichische christliche Mediengesellschaft beantragt die Zuordnung der Übertragungskapazität „KREMSMÜNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Waidhofen/Ybbs“, in eventu die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes. Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. beantragt die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, in eventu die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „KREMSMÜNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“. Die Radio Service und Beteiligung GmbH, die Antenne Salzburg GmbH und die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. beantragen alle die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes.

Die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an Frau Mag. Irmgard Savio wäre nicht als Verbesserung, sondern als Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets „Steyr und nördliche Teile des Bezirkes Steyr Land und Bezirk Kirchdorf an der Krems“ zu werten: So ist dem Gutachten des Amtssachverständigen vom 15.01.2004 zu entnehmen, dass die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an Frau Mag. Irmgard Savio hauptsächlich, nämlich zu etwa 70%, der Schließung von Versorgungslücken, darüber hinaus jedoch zu etwa 30% auch der Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets dienen würde. Die (bloße) Berufung auf § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G würde jedoch voraussetzen, dass mit Zuteilung einer Übertragungskapazität ausschließlich die Verbesserung eines bestehenden Versorgungsgebiets bewirkt wird (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 24.05.2004, GZ 611.111/0001-BKS/2004). Frau Mag. Irmgard Savio kann sich somit nicht auf den in § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G statuierten Vorrang der Verbesserung berufen; die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an Frau Mag. Irmgard Savio ist vielmehr als Fall der Erweiterung zu behandeln. Auch die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets wäre jedoch vom Antrag der Frau Mag. Irmgard Savio auf Zuordnung

derselben zur Verbesserung ihres bestehenden Versorgungsgebiets umfasst, da § 12 Abs. 1 und 3 PrR-G nur Anträge auf Zuordnung von Übertragungskapazitäten zu bestehenden Versorgungsgebieten oder solche, mit denen ein neues Versorgungsgebiet geschaffen werden soll, unterscheidet; eine weitere Untergliederung der Antragsberechtigung ist dem Privatradiogesetz fremd. Demnach ist auch nicht erforderlich, dass ein Antragsteller seinen Antrag auf Zuordnung einer Übertragungsfrequenz zu einem bestehenden Versorgungsgebiet dahingehend präzisiert, ob eine solche gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 oder Z 4 PrR-G zu erfolgen hat (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 25.2.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Hinsichtlich des Eventualantrages der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu dem Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ ist darauf zu verweisen, dass das durch die ausgeschriebene Übertragungskapazität technisch erreichbare Gebiet von dem der Antragstellerin bereits zugeordneten Versorgungsgebiet auf Grund der hohen Entfernung völlig entkoppelt ist.

Bei Anträgen auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes ist insbesondere darauf abzustellen, inwieweit die beiden Gebiete prinzipiell zueinander die in § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G genannten Zusammenhänge aufweisen. Ein sozialer, kultureller und politischer Zusammenhang, wie er bei der Auswahl zwischen Neuschaffung und Erweiterung eines Versorgungsgebietes gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu berücksichtigen wäre (vgl. dazu BKS 16.12.2003, GZ 611.091/004-BKS/2003 sowie VwGH 17.12.2003, Zl. 2003/04/0136) besteht zwischen den beiden Gebieten nicht.

Im Falle einer Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität an die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. wäre daher weder in geografischer noch sozialer, kultureller oder politischer Hinsicht ein zusammenhängendes Gebiet entstehen.

Der Eventualantrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. war daher schon aus diesem Grunde zurückzuweisen.

Auswahl zwischen Erweiterung und Neuschaffung von Versorgungsgebieten

Stehen Anträge auf Zulassung und damit auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes in Konkurrenz mit Anträgen auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes, hat die Behörde (zunächst) anhand der Kriterien des § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G zu prüfen, ob die Übertragungskapazitäten für die Schaffung neuer Versorgungsgebiete oder die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen sind. Gemäß § 10 Abs 1 Z 4 2. Satz PrR-G ist bei dieser Auswahl auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen.

Nach den Gesetzesmaterialien (RV 401 BlgNR XXI. GP) zu § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G stellen die Schaffung neuer Versorgungsgebiete und die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete rechtlich gleichwertige Alternativen dar. Die Behörde hat aber anhand der Kriterien der Z 4 bei ihrer Prüfung eingehend abzuwägen, inwieweit durch ein neues Versorgungsgebiet zum schon bestehenden Angebot an Programmen privater Hörfunkveranstalter ein Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet geleistet wird. Sie hat dabei auch abzuwägen, ob und inwieweit die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes in Hinblick auf die erreichte Einwohnerzahl wirtschaftlich tragfähig erscheint oder dieser Aspekt eher für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes spricht. Steht die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes tatsächlich mit der Frage über die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes in Konkurrenz, so sei weiters zu beurteilen, ob die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge eher für ein neues Versorgungsgebiet sprechen, oder Zusammenhänge der dargestellten Art zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bestehen, die eher für die Zuordnung zu diesem sprechen.

Bei der gemäß § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G zu treffenden Auswahl zwischen der Schaffung eines neuen oder der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes finden die Auswahlgrundsätze des § 6 PrR-G nach dem Wortlaut dieser Bestimmung, welcher auf „Zulassungen“ abstellt, keine Anwendung. Allerdings kann auch bei der Anwendung dieser Auswahlgrundsätze ein Blick auf § 6 PrR-G nicht unterbleiben, da der jeweilige konkrete Gehalt der teilweise übereinstimmenden Grundsätze nur im Rahmen einer Gesamtschau der beiden Bestimmungen hinreichend ermittelt werden kann (vgl auch VfGH 25. 9. 2002, B 110, 112 u 113/02). Besondere Bedeutung kommt bei dieser systematischen Betrachtung dem Grundsatz der Meinungsvielfalt zu. Zudem soll nach § 2 Abs 2 Z 2 KommAustria-Gesetz (KOG) durch die Tätigkeit der KommAustria unter anderem das Ziel der Sicherung der Meinungsvielfalt erreicht werden. Daher sind auch bei einer Auswahlentscheidung nach § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G die Kriterien des § 6 PrR-G heranzuziehen, in denen das Ziel der Sicherung der Meinungsvielfalt in besonderer Weise zum Ausdruck kommen.

Jedoch ist bei der Abwägung zwischen den Anträgen mehrerer Interessenten, die eine Erweiterung ihres jeweiligen bestehenden Versorgungsgebietes oder die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G anstreben, die Rangordnung des § 10 Abs. 1 leg. cit. insoweit entscheidungswesentlich, als neben der Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes die zusätzliche Nebenwirkung einer Verbesserung der Versorgung des bestehenden Versorgungsgebietes eintritt, wenn keine anderen Entscheidungskriterien so überwiegen, dass diese ausschlaggebend sein müssen (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 24.05.2004, GZ 611.111/0001-BKS/2004). Da die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität bei Zuordnung zum bestehenden Versorgungsgebiet der Frau Mag. Irmgard Savio hauptsächlich, nämlich zu etwa 70%, der Schließung von Versorgungslücken in diesem Versorgungsgebiet dienen würde, hat die Auswahlentscheidung im vorliegenden Fall unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung daher zugunsten von Mag. Irmgard Savio auszufallen, es sei denn, andere Entscheidungskriterien würden so überwiegen, dass diese ausschlaggebend sein müssten.

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung muss der Primärantrag der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Waidhofen/Ybbs“ hinter dem Antrag von Mag. Irmgard Savio zurückstehen, da im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Österreichische christliche Mediengesellschaft die Übertragungskapazität nicht auch dazu dient, Versorgungslücken zu schließen, sondern vielmehr nur ein sehr lückenhaftes zusammenhängendes Gebiet entstünde. Weiters ist auch darauf zu verweisen, dass zwischen dem Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ und dem durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgtem Gebiet keine solchen politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge gegeben sind, die zwingend für eine Erweiterung des Versorgungsgebietes „Waidhofen/Ybbs“ im Vergleich zu einer Erweiterung des Versorgungsgebietes „Steyr und nördliche Teile des Bezirkes Steyr Land und Bezirk Kirchdorf an der Krems“ sprechen würden. Außerdem ist auch vor dem Hintergrund der in dem durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gebiet empfangbaren Programme von dem von der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft beantragten Spartenprogramm kein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt in diesem Gebiet zu erwarten. Der Primärantrag der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Waidhofen/Ybbs“ war daher abzuweisen.

Hinsichtlich der Abwägung zwischen der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes und der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes ist weiters zu berücksichtigen, dass die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes nur dann der möglichen Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes vorzuziehen ist, wenn entweder ein außergewöhnliches wirtschaftliches Konzept vorliegt, das überzeugend darzulegen vermag, wie die Hörfunkveranstaltung auf längere Zeit im Rahmen einer eigenständigen Zulassung

durchgeführt werden kann, und/oder wenn das neu zu schaffende Versorgungsgebiet stärker auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge Bedacht nähme, und/oder wenn schließlich durch eine Neuzulassung ein gegenüber der Erweiterung größerer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten ist (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 03. Juni 2003, GZ 611.121/001-BKS/2003). Auf diese Kriterien wird auch im vorliegenden Fall zurückzugreifen sein, um zu beurteilen, ob andere Entscheidungskriterien gegenüber der durch eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zum bestehenden Versorgungsgebiet der Frau Mag. Irmgard Savio entstehenden Verdichtung dieses Versorgungsgebiets so überwiegen würden, dass diese ausschlaggebend sein müssen.

1) Kriterium der Wirtschaftlichkeit

Das Gebiet, welches mit der Übertragungskapazität „KREMSMÜNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“ versorgt werden kann, ist mit einer technischen Reichweite von etwa 70.000 Hörern im Vergleich zu anderen Versorgungsgebieten, die für die Verbreitung von lokalem Hörfunk bestehen, zwar kein außerordentlich kleines Versorgungsgebiet, stellt jedoch mit dieser technischen Reichweite noch immer kein Versorgungsgebiet dar, in welchem das wirtschaftliche Überleben eines Hörfunkveranstalters schon allein aufgrund der Größe des Versorgungsgebietes gewährleistet zu sein scheint. Dem Kriterium der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G kommt daher in diesem Zusammenhang noch immer besondere Bedeutung zu.

Das Kriterium der Wirtschaftlichkeit war schon in § 2c Abs. 2 RRG enthalten. Die Gesetzesmaterialien zu dieser Bestimmung (RV 499 BlgNR XX. GP) sehen die Beurteilung des Kriteriums der Wirtschaftlichkeit nicht etwa als „Prognoseentscheidung hinsichtlich der Art der Finanzierung oder der Plausibilität eines Finanzierungskonzeptes durch einen potentiellen Veranstalter [. . .]; *„vielmehr soll bei der Planung abstrakt beurteilt werden, welcher – insbesondere technische – Einsatz notwendig wäre, um eine Hörfunkveranstaltung im vorgesehenen Verbreitungsgebiet zu verwirklichen. Zu ermitteln ist daher nicht eine allfällige kommerzielle Einträglichkeit einer geplanten Veranstaltung, sondern inwieweit der erforderliche Aufwand in einem vernünftigen Verhältnis zum erreichten Ziel – nämlich eine auf längere Zeit ausgerichtete Hörfunkveranstaltung durchführen zu können – steht.“* Davon abweichend betont jedoch das PrR-G das Kriterium der wirtschaftlichen Einträglichkeit durchaus stärker (RV 401 BlgNR XXI. GP).

Die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets ist für den Zulassungsinhaber regelmäßig mit einem höheren organisatorischen und finanziellen Aufwand verbunden als die Erweiterung eines bereits bestehenden – räumlich in unmittelbarer Nähe liegenden – Versorgungsgebietes. Die Erweiterung bietet dem Hörfunkveranstalter den Vorzug, sowohl die Organisation als auch das Hörfunkprogramm – das aus rechtlichen Gründen unverändert auf das neu hinzugekommene Gebiet ausgedehnt werden kann – auf einfache Weise auszuweiten (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003).

Die Antragsteller begegnen den schwierigen wirtschaftlichen Voraussetzungen in ihren Konzepten auf unterschiedliche Weise:

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH geht nach eigenen Angaben davon aus, dass ein Versorgungsgebiet „Kremsmünster“ sich auch alleine rentieren würde und für die Antragstellerin tragbar sei. Die Radio Starlet Programm-

und Werbegesellschaft mbH hat jedoch Finanzplan vorgelegt, der gemeinsam für mehrere beantragte Übertragungskapazitäten erstellt wurde, von denen nur eine einzige („Spittal an der Drau 102,5 MHz“) tatsächlich der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH zugeordnet ist. Das Finanzkonzept der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist damit trotz der erfolgten Aufschlüsselung der erwarteten Werbeerlöse pro Versorgungsgebiet nur schwer nachvollziehbar.

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft finanziert ihre laufenden Kosten durch Spenden, während sie darüber hinaus noch immer finanzielle Unterstützung durch den internationalen Dachverband namens „Worldfamily of Radio Maria“ in Anspruch nimmt, um ihre Anfangskosten abzudecken. Die Antragstellerin verspricht sich von der Erhöhung ihrer technischen Reichweite durch die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität, dass sich dadurch auch mehr potentielle Spender finden lassen würden.

Die Radio Service und Beteiligung GmbH beruft sich bei ihren Ausführungen zur Wirtschaftlichkeit des von ihr geplanten Programms im Wesentlichen auf die von ihr gehaltenen Beteiligungen sowie auf die geplante Kooperation mit dem österreichweit tätigen Werbezeiten-Vermarkter RMS.

Die Antenne Salzburg GmbH bringt zur Wirtschaftlichkeit des von ihr geplanten Programms vor, dass sie aus „Radio Melody“, dem zweitältesten Privatradio Österreichs, hervorgegangen sei, bereits seit acht Jahren „on air“ sei und in dieser Zeit den Ruf einer wirtschaftlich solide operierenden Gesellschaft erworben habe. Darüber hinaus beruft sich die Antragstellerin auf die geplante Kooperation mit dem österreichweit tätigen Werbezeiten-Vermarkter RMS, die geplante Erzielung lokaler Werbeeinnahmen sowie auf die Möglichkeit, vor allem im Bereich des Marketings bereits auf vorhandene Strukturen zurückgreifen zu können, da sie bereits jetzt Werbung aus dem Raum Oberösterreich lukriert.

Die Medienprojekte und Beteiligungen GmbH beruft sich bei ihren Ausführungen zur Wirtschaftlichkeit des von ihr geplanten Programms im Wesentlichen auf die von ihr gehaltenen Beteiligungen, auf die geplante Kooperation mit dem österreichweit tätigen Werbezeiten-Vermarkter RMS sowie auf die lokale Vermarktung durch eine 100%-ige Tochtergesellschaft.

Im Hinblick auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten im Versorgungsgebiet „Kremsmünster“ sind außergewöhnliche wirtschaftliche Konzepte, welche die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes anstelle der Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes der Frau Mag. Irmgard Savio nahe legen würden, damit nicht vorgelegt worden.

2) Kriterium der politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge

Auch unter Berücksichtigung dieses Kriteriums kann die Auswahlentscheidung nicht anders ausfallen. Dies schon deswegen nicht, da der KommAustria nicht erkennbar ist, dass die Schaffung eines Versorgungsgebietes „Kremsmünster“ stärker auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge in dem Gebiet, welches mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgt werden kann, Bedacht nähme als eine Erweiterung des Versorgungsgebietes „Steyr und nördliche Teile des Bezirkes Steyr Land und Bezirk Kirchdorf an der Krems“, zumal wie bereits dargestellt die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität – bei einer Zuordnung zu diesem Versorgungsgebiet – auch in einem überwiegendem Maße zur Verbesserung der Versorgung in diesem Versorgungsgebiet beitragen kann.

3) Kriterium der Meinungsvielfalt

Ein erkennbarer Beitrag zur Meinungsvielfalt wäre durch eine Zulassungserteilung an die Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft mbH oder an die Österreichische christliche Mediengesellschaft für das Versorgungsgebiet „Kremsmünster“ nicht gegeben, zumal das Versorgungsgebiet – bislang nur von zwei Privatradioveranstalter, der Welle 1 Linz Radiobetriebs GmbH (Krone Hitradio Linz) und der Life Radio GmbH & Co KG (Life Radio) – wobei die Versorgungsgebiete dieser Hörfunkveranstalter Linz und Bezirk Perg bzw. das Bundesland Oberösterreich umfassen - versorgt wird, und das geplante Programm der Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft mbH und der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft in kaum nennenswerter Weise auf das Versorgungsgebiet „Kremsmünster“ Bedacht nehmen; die Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft mbH plant vielmehr die Sendung eines (international einheitlichen und primär über Kurz- oder Mittelwelle europaweit verbreiteten) „Trucker-Radios“, während die Österreichische christliche Mediengesellschaft die Ausstrahlung des identischen christlichen Spartenprogramms plant, welches sie auch bereits in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ sendet.

Es muss jedoch im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach dem PrR-G verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten sein. Daraus folgt, dass Spartenprogramme einem Vollprogramm erst bei ausreichender Versorgung durch andere Vollprogramme vorgezogen werden können. Dies ergibt sich für die Auswahl gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zwischen der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes und der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes zwar nicht explizit aus dem PrR-G, doch ist dem Konzept des PrR-G, insbesondere dem § 6 PrR-G, der ein Ausfluss der Zielbestimmung des § 2 Abs. 2 Z 2 KOG ist, zu entnehmen, dass ein Spartenprogramm erst dann zum Zuge kommen soll, wenn bereits eine ausreichende Versorgung im konkreten Gebiet mit privaten Vollprogrammen gewährleistet ist. Im Versorgungsgebiet werden derzeit jedoch lediglich drei private Hörfunkprogramme verbreitet, nämlich jenes der Welle 1 Linz Radiobetriebs GmbH, der Life Radio GmbH & Co KG und teilweise der Frau Mag. Irmgard Savio. Es kann daher noch nicht von einer ausreichenden Versorgung mit Vollprogrammen im verfahrensgegenständlichen Gebiet gesprochen werden, welche die Zulassung eines Spartenprogramms rechtfertigen würde, zumal das bereits bestehende private Hörfunkprogramm der Life Radio GmbH & Co KG ein regionales Programm (bezogen auf das Bundesland Oberösterreich) ist, und es sich bei dem Programm der Welle 1 Linz Radiobetriebs GmbH um ein Programm handelt, das im wesentlichen auf das urbane Gebiet der Landeshauptstadt Linz fokussiert ist.

Von der Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft m.b.H und von der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft ist somit im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot nach dem PrR-G kein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten, der eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an einen dieser Antragsteller rechtfertigen würde.

Hinsichtlich des Antrages der Radio Service und Beteiligung GmbH ist auszuführen, dass diese Antragstellerin plant, ein in diesem Gebiet noch nicht durch einen privaten Rundfunkveranstalter verbreitetes Radioformat auszustrahlen. Insbesondere ist die von der Radio Service und Beteiligung GmbH angestrebte Zielgruppe noch nicht durch einen privaten Hörfunkveranstalter abgedeckt. Trotzdem hat der Antrag der Radio Service und Beteiligung GmbH hinter den Antrag von Mag. Irmgard Savio zurückzutreten, da auf Grund der Tatsache, dass

die Radio Service und Beteiligung GmbH gesellschaftsrechtlich mit der Life Radio GmbH & Co KG, die Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Oberösterreich“ ist, in einem Naheverhältnis steht, von ihr kein größere Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten ist als bei einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an Frau Mag. Irmgard Savio. Insbesondere ist auch zu berücksichtigen, dass es sich bei der Radio Service und Beteiligung GmbH um einen in Tirol etablierten Rundfunkveranstalter handelt, sodass auch unter Berücksichtigung der seitens der Radio Service und Beteiligung GmbH genutzten Synergien mit der Zulassung für das Versorgungsgebiet „Unteres Inntal einschließlich Hall“ kein größerer Beitrag zur Meinungsvielfalt erwartet werden kann als von Frau Mag. Irmgard Savio, die schon seit Jahren ein lokales Hörfunkprogramm in Oberösterreich sendet. Aus diesem Grund war dem Antrag von Mag. Irmgard Savio unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität größtenteils zur Schließung von Versorgungslücken herangezogen werden kann, der Vorzug zu geben.

Hinsichtlich des Antrages der Antenne Salzburg GmbH ist darauf zu verweisen, dass das von dieser Antragstellerin angebotene Programmformat bereits von anderen in diesem Gebiet empfangbaren privaten Hörfunkveranstaltern (zB Life Radio & Co KG) verbreitet wird, und die Antenne Salzburg GmbH ebenfalls über ihre Alleingeschafterin, die Radio Service und Beteiligung GmbH, in einem gesellschaftsrechtlichen Naheverhältnis zur Life Radio GmbH & Co KG, die ebenfalls in diesem Gebiet bereits ein im Adult Contemporary Format gehaltenes Vollprogramm sendet, steht. Zwar ist seitens der Antenne Salzburg GmbH ein lokales Programm für das Gebiet Kremsmünster geplant, doch ist auf Grund der Programmübernahme und der Nutzung von Synergien mit der Zulassung für das Versorgungsgebiet „Salzburg“ kein größerer Beitrag zur Meinungsvielfalt seitens der Antenne Salzburg GmbH zu erwarten als von Frau Mag. Irmgard Savio, die bereits ein lokales Programm in Teilen des betroffenen Gebietes verbreitet, sodass unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität auch zu großen Teilen zur Verbesserung der Versorgung im Versorgungsgebiet von Frau Mag. Irmgard Savio herangezogen werden kann, nicht davon ausgegangen werden kann, dass dieses Entscheidungskriterium so überwiegt, dass es für eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Antenne Salzburg GmbH ausschlaggebend sein muss.

Die Medienprojekte und Beteiligungen GmbH plant für das gegenständliche Versorgungsgebiet ein 24-Stunden-Musikprogramm im Contemporary Hit Radio – Format. Dieses Format wird im gegenständlichen Versorgungsgebiet noch nicht von einem privaten Hörfunkveranstalter angeboten. Lediglich die Welle 1 Linz Radiobetriebs GmbH strahlt und dem Namen „Kronehit“ ein „junges“ Adult Contemporary Format aus. Trotzdem ist von der Medienprojekte und Beteiligungen GmbH auf Grund der Zusammenarbeit und Synergienutzung mit der Antenne Wien nicht davon auszugehen, dass vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität auch zur Verdichtung im Versorgungsgebiet von Mag. Irmgard Savio herangezogen wird, nicht derart überwiegt, dass eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Medienprojekte und Beteiligungen GmbH gerechtfertigt erscheint.

Hinsichtlich des Vorbringens der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H in ihrem Schriftsatz vom 14.04.2004 betreffend die Vereinbarung zwischen Mag. Irmgard Savio und der Radio Steyr Betriebs GmbH bzw. zum Gesellschaftsvertrag der Radio Steyr Betriebs GmbH ist auszuführen, dass sich an der gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu treffenden Entscheidung über die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes der Frau Mag. Irmgard Savio nichts ändert, zumal durch die nunmehr erfolgte Änderung des Gesellschaftsvertrags der erforderliche entscheidende Einfluss der Zulassungsinhaberin in der Betriebsgesellschaft sichergestellt sein sollte, und die Frage des Umfangs des Einflusses von Mag. Irmgard Savio in der Radio Steyr Betriebs GmbH in einem allfälligen Verfahren gemäß § 28 PrR-G, nicht jedoch im aktuellen Zuordnungsverfahren zu klären wäre. Somit kann dieses Umstand nicht als überwiegendes Entscheidungskriterium, welches für die Entscheidung ausschlaggebend sein muss und gegen die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an Frau Mag. Irmgard Savio ausschlägt, gewertet werden.

Insgesamt sind daher keine Umstände erkennbar, welche die Zuteilung der gegenständlichen Übertragungskapazität an einen anderen Antragsteller als Frau Mag. Irmgard Savio gebieten würden. Insbesondere liegt kein entscheidungsrelevanter Umstand vor, welcher gegenüber der durch eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zum bestehenden Versorgungsgebiet der Frau Mag. Irmgard Savio entstehenden Verdichtung dieses Versorgungsgebiets so schwer wiegen würde, dass er für die im gegenständlichen Verfahren zu treffende Auswahlentscheidung ausschlaggebend sein müsste.

Die Anträge der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H., der Radio Service und Beteiligung GmbH, der Antenne Salzburg GmbH und der Medienprojekte und Beteiligungen GmbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „KREMSMÜNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“ sowie der ebenfalls auf die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet gerichtete Eventualantrag der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft waren daher schon aus diesem Grunde abzuweisen.

Dieses Ergebnis zu Gunsten einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung des Versorgungsgebietes von Frau Mag. Irmgard Savio steht auch im Einklang mit der Stellungnahme des Rundfunkbeirats.

Befristung

Da im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes die Zulassungsdauer unverändert bleibt, war auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen.

Programmattung, –schema und –dauer, Auflagen

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Im gegenständlichen Verfahren war eine Genehmigung der Programmattung, des Programmschemas und der Programmdauer nicht erforderlich, da es sich nicht um die Erteilung einer neuen Zulassung handelt. Vielmehr gilt für das Programm im betreffenden Versorgungsgebiet weiterhin die Programmfestlegung entsprechend der bisher ausgeübten Zulassung der Frau Mag. Irmgard Savio gemäß dem Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997,

GZ 611.374/13-RRB/97, geändert durch den Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 19.07.1999, GZ 611.374/1-PRB/99.

Auflagen

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter noch nicht entsprechend koordiniert sind. Daher wurde von der Behörde ein Koordinierungsverfahren eingeleitet. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden.

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1) festgelegten und die bereits früher zugeordneten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten: jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch die Zuordnung der Übertragungskapazität „KREMSMÜNSTER (Gusterberg) 106,6 MHz“ wurde das Versorgungsgebiet erweitert. Es ist daher die Zulassung abzuändern und das Versorgungsgebiet mit Bezug auf alle der Frau Mag. Irmgard Savio zugeordneten Übertragungskapazitäten neu festzulegen.

Feststellung gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G

Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G hat, wenn die Übertragungskapazität einer Person oder Personengesellschaft zugeordnet wird, die erst anlässlich der Ausschreibung (§ 13) einen Antrag eingebracht hat, diese dem ursprünglichen Antragsteller gemäß Abs. 3 leg. cit. die nachweislich angefallenen Aufwendungen für die Erstellung des technischen Konzepts, das als Grundlage für die Ausschreibung gedient hat, zu ersetzen.

Das gegenständliche Verfahren wurde aufgrund des Antrages der Frau Mag. Irmgard Savio vom 12.07.2003, welche sich auf das der KommAustria bereits vorgelegte technische Konzept vom 10.02.2003 bezog, eingeleitet. Die technische Prüfung dieses Antrages hat ergeben, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität fernmeldetechnisch realisierbar ist. Daher wurde dieser Antrag gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G veröffentlicht. In weiterer Folge wurde gegen diesen Antrag Einspruch seitens der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. erhoben und die von Frau Mag. Irmgard Savio beantragte Übertragungskapazität unter Zugrundelegung des von dieser erstellten Konzeptes vom 10.02.2003 ausgeschrieben.

Das technische Konzept der Frau Mag. Irmgard Savio diene somit als Grundlage für die verfahrensgegenständliche Ausschreibung vom 12.09.2003.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührensschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 23. Juni 2004

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Beilage 1 zu KOA 1.374/04-28

1	Name der Funkstelle	KREMSMÜNSTER																																																																																																																																	
2	Standort	Gusterberg																																																																																																																																	
3	Lizenzinhaber	Fr. Mag. Irmgard Savio																																																																																																																																	
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																	
5	Sendefrequenz in MHz	106,60																																																																																																																																	
6	Programmname	Welle 1																																																																																																																																	
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E08 16		48N02 21	WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	420																																																																																																																																	
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	25																																																																																																																																	
10	Senderausgangsleistung in dBW	19,0																																																																																																																																	
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	19,6																																																																																																																																	
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																	
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																	
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-38,0°																																																																																																																																	
15	Polarisation	vertikal																																																																																																																																	
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>19,2</td> <td>19,4</td> <td>19,5</td> <td>19,5</td> <td>19,6</td> <td>19,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>19,5</td> <td>19,5</td> <td>19,4</td> <td>19,2</td> <td>18,9</td> <td>18,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>18,1</td> <td>17,5</td> <td>16,7</td> <td>15,9</td> <td>15,1</td> <td>14,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>13,6</td> <td>13,0</td> <td>12,8</td> <td>12,6</td> <td>12,5</td> <td>12,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>12,6</td> <td>12,8</td> <td>13,0</td> <td>13,6</td> <td>14,3</td> <td>15,1</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>15,9</td> <td>16,7</td> <td>17,5</td> <td>18,1</td> <td>18,6</td> <td>18,9</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>				Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	19,2	19,4	19,5	19,5	19,6	19,6	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	19,5	19,5	19,4	19,2	18,9	18,6	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	18,1	17,5	16,7	15,9	15,1	14,3	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	13,6	13,0	12,8	12,6	12,5	12,5	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	12,6	12,8	13,0	13,6	14,3	15,1	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	15,9	16,7	17,5	18,1	18,6	18,9	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																													
dBW H	19,2	19,4	19,5	19,5	19,6	19,6																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																													
dBW H	19,5	19,5	19,4	19,2	18,9	18,6																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																													
dBW H	18,1	17,5	16,7	15,9	15,1	14,3																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																													
dBW H	13,6	13,0	12,8	12,6	12,5	12,5																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																													
dBW H	12,6	12,8	13,0	13,6	14,3	15,1																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																													
dBW H	15,9	16,7	17,5	18,1	18,6	18,9																																																																																																																													
dBW V																																																																																																																																			
17	Gerätetype	TEM MPX A100S + TEM Ballempfänger																																																																																																																																	
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																		
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																															
	gem. EN 50067 Annex D	lokal A hex	7 hex	52 hex																																																																																																																															
20	Technische Bedingungen für:	Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																	
21	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	STEYR 2 102,6 MHz																																																																																																																																	
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																															
23	Bemerkungen																																																																																																																																		